Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Vierunddreißigsten Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 8. März 2000 (GVBl. S. 65) wurde ein neuer Artikel 64 in die Landesverfassung eingefügt, welcher das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände verpflichtet, behinderte Menschen vor Benachteiligungen zu schützen und auf ihre Integration und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken. Artikel 64 der Landesverfassung geht über das in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes enthaltene Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen hinaus. Er verpflichtet die öffentlichen Stellen zu einer aktiven Integrationspolitik zugunsten behinderter Menschen.

Der Verfassungsauftrag des Artikels 64 der Landesverfassung richtet sich auch an den Landesgesetzgeber, für den sich die Verpflichtung ergibt, das Landesrecht zugunsten behinderter Menschen fortzuentwickeln. Dies gilt einmal für die Bereiche, in denen das bestehende Landesrecht eine Benachteiligung behinderter Menschen enthält. Darüber hinaus müssen aber auch die Möglichkeiten des Landesgesetzgebers genutzt werden, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen behinderter und nicht behinderter Menschen zu verbessern und so die Integration behinderter Menschen in der Gesellschaft zu fördern.

Die Koalitionsvereinbarung für die 14. Wahlperiode des rheinland-pfälzischen Landtags sieht daher vor, dass die Landesregierung dem Landtag den Entwurf eines Gleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen vorlegt. Diesem Auftrag kommt die Landesregierung mit dem Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen nach.

Der Gesetzentwurf stellt einen wesentlichen Beitrag zur rechtlichen Umsetzung des Verfassungsauftrags zugunsten behinderter Menschen dar. Er reiht sich damit in entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen auf Bundesebene ein. In diesem Zusammenhang ist die bereits erfolgte Novellierung des Schwerbehindertenrechts durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) zu nennen. Weiterhin hat der Bundestag das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze verabschiedet; dieses Gesetz enthält für den Bereich des Bundes Regelungen, die auch der Entwurf des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen für den Landesbereich vorsieht. Durch die weitgehende inhaltliche Übereinstimmung beider Gesetze soll sichergestellt werden, dass für behinderte Menschen sowohl im Bereich des Bundes als auch im Landesbereich vergleichbare Regelungen geschaffen werden. Dies schließt allerdings nicht aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf in einigen Bereichen über das Bundesgesetz hinausgeht. Dies gilt beispielsweise im Hinblick auf die schrittweise Herstellung der Barrierefreiheit in bestehenden öffentlichen Gebäuden (§ 9 Abs. 2 Nr. 2), die in § 12 enthaltenen Regelungen zum Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen und die in § 13 vorgesehene Berichtspflicht der Landesregierung.

Inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Artikel 1 – Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen

Das im Entwurf vorliegende Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen sieht eine ganze Reihe von Maßnahmen vor, die der Verbesserung der Situation behinderter Menschen dienen sollen. Auch wenn sich die Mehrzahl der Regelungen an die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wendet, enthält der Gesetzentwurf auch einige Regelungen, die über den öffentlichen Bereich hinausgehen.

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

Teil 1 des Gesetzentwurfs enthält die Festlegung des Gesetzesziels und eine Reihe von wichtigen Begriffsbestimmungen. Ausgehend von Artikel 64 der Landesverfassung ist es das Ziel des Gesetzes, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen (§ 1). Das Gesetzesziel geht damit über ein bloßes Benachteiligungsverbot deutlich hinaus.

Die Begriffsbestimmungen des § 2 definieren die Begriffe der Behinderung, der Benachteiligung und der Barrierefreiheit.

Teil 2 – Maßnahmen zur Gleichstellung behinderter Menschen

Teil 2 enthält eine ganze Reihe von wichtigen Maßnahmen, die der Gleichstellung behinderter Menschen dienen:

1. Es wird ein allgemeines Benachteiligungsverbot zugunsten behinderter Menschen mit einer Beweislastumkehr statuiert (§ 3).

2. Die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen im Rahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern wird vorgeschrieben, wobei Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung behinderter Frauen ausdrücklich für zulässig erklärt werden (§ 4).

3. Die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden zur Berücksichtigung und aktiven Förderung des Ziels

des Gesetzes verpflichtet; Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausdrücklich vorgesehen (§ 5).

4. Die Behörden werden zu einer behindertengerechten Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken verpflichtet, insbesondere auch im Hinblick auf blinde und sehbehinderte Menschen (§ 6).

5. Angesichts der immer größeren Bedeutung der Informationstechnik werden die Behörden zur schrittweisen barrierefreien Gestaltung ihrer Internet- und Intranetseiten verpflichtet (§ 7).

6. Es wird das Recht gehörloser und hörbehinderter Menschen sowie Menschen mit eingeschränkter Sprechfähigkeit zur Verwendung der Gebärdensprache und anderer geeigneter Kommunikationsformen im Kontakt mit Behörden festgeschrieben, sowie die Verpflichtung der Behörden, die Übersetzung durch Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher oder die Verständigung mit anderen Kommunikationshilfen sicherzustellen (§ 8).

7. Für die Bereiche Bau und Verkehr wird die Barrierefreiheit nach Maßgabe der für den jeweiligen Bereich geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen; darüber hinaus sollen das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei Neubauten und bei großen Um- oder Erweiterungsbauten die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung soweit wie möglich berücksichtigen; bereits bestehende Bauten sollen schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich barrierefrei gestaltet werden (§ 9).

8. Anerkannten Verbänden behinderter Menschen wird die Möglichkeit der Verbandsklage vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit eingeräumt (§ 10).

Teil 3 – Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen, Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

Die Landesregierung wird künftig durch Gesetz zur Bestellung einer oder eines Beauftragten für die Belange behinderter Menschen verpflichtet (§ 11); die oder der Landesbeauftragte wird gleichzeitig vorsitzendes Mitglied des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen, dessen weitere Mitglieder sie oder er beruft (§ 12).

Teil 4 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Es wird eine zweijährige Berichtspflicht der Landesregierung über die Lage der behinderten Menschen in Rheinland-Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der Situation behinderter Frauen gegenüber dem Landtag vorgeschrieben (§ 13); darüber hinaus sind Übergangsbestimmungen für bereits geplante oder begonnene Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, für den bereits bestellten Landesbehindertenbeauftragten und für den amtierenden Landesbehindertenbeirat vorgesehen (§ 14).

Artikel 2 bis 75

Die Artikel 2 bis 75 enthalten zum Teil inhaltliche Änderungen, zum Teil redaktionelle Anpassungen des bestehenden Landesrechts für den Bereich der behinderten Menschen.

Wesentliche inhaltliche Änderungen

1. Im Landeswahlrecht einschließlich des kommunalen Wahlrechts wird blinden oder sehbehinderten Wählerinnen und Wählern ausdrücklich die Verwendung von Stimmzettelschablonen, die von Verbänden behinderter Menschen hergestellt und verteilt werden, gestattet. Darüber hinaus soll der Grundsatz der Barrierefreiheit bei der Zugänglichkeit und bei der Ausgestaltung von Wahlräumen verwirklicht werden.

2. Im Bereich des Bauordnungsrechts wird allgemein vorgeschrieben, dass die Bestimmungen zum barrierefreien Bauen des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie sonstiger Vorschriften zugunsten behinderter Menschen zu berücksichtigen sind.

3. In das Kindertagesstättengesetz soll im Zusammenhang mit der Vorhaltung geeigneter Plätze in Kindertagesstätten für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Plätze auch entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen gestaltet sein sollen. Darüber hinaus soll in den Bedarfsplänen für Kindertagesstätten der Jugendämter künftig auch bestimmt werden, wie dem Bedarf an geeigneten Plätzen für eine gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder Rechnung zu tragen ist.

4. In schul- und hochschulrechtliche Bestimmungen des Landesrechts sollen Bestimmungen aufgenommen werden, wonach der Besuch der Einrichtungen soweit wie möglich selbstständig und barrierefrei ermöglicht werden soll. Darüber hinaus sind die besonderen Belange behinderter Menschen im Rahmen des Besuchs von Schulen und Hochschulen zu berücksichtigen; ihnen sind die zum Ausgleich ihrer Behinderung bei Leistungsfeststellungen erforderlichen Arbeitserleichterun-

gen zu gewähren. Entsprechende Ergänzungen des Fachhochschulgesetzes und des Universitätsgesetzes sollen im Rahmen eines gesonderten Gesetzgebungsvorhabens zeitnah vorgenommen werden; sie sind daher in diesem Gesetzentwurf nicht enthalten.

5. In das Weiterbildungsgesetz sollen Regelungen zugunsten behinderter Menschen aufgenommen werden. So sollen die Bildungsangebote auch zur Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen beitragen und die Weiterbildungseinrichtungen sollen ihre Aufgabe so wahrnehmen, dass die Grundrechte von behinderten Menschen auf Gleichberechtigung gewährleistet und bestehende Benachteiligungen beseitigt werden. Schließlich sollen in den Landesbeirat für Weiterbildung und in die kommunalen Beiräte für Weiterbildung Mitglieder von Organisationen behinderter Menschen aufgenommen werden.

6. Im Rahmen des Bildungsfreistellungsgesetzes soll ausdrücklich vorgesehen werden, dass zu den Zielen beruflicher und gesellschaftspolitischer Weiterbildung insbesondere auch die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen gehört.

7. Im Denkmalschutz- und Denkmalpflegerecht soll der Zugang zu öffentlich zugänglichen Kulturdenkmälern unter Berücksichtigung der Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Kulturdenkmals soweit wie möglich barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen ermöglicht werden.

8. In die allgemeinen Programmgrundsätze des Landesrundfunkgesetzes soll die Integration behinderter Menschen aufgenommen werden.

9. In das Landesstraßengesetz soll im Hinblick auf den Neu- oder Ausbau von Straßen ausdrücklich das Ziel aufgenommen werden, eine möglichst weit reichende

Barrierefreiheit zu erreichen. Darüber hinaus soll künftig eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden, wenn Kinder, Personen mit Kleinkindern oder behinderte oder alte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

10. In das Nahverkehrsgesetz wird die Verpflichtung zur schrittweisen barrierefreien Gestaltung aufgenommen, soweit die entsprechenden Bereiche noch nicht barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sind. Darüber hinaus sollen die Nahverkehrspläne künftig Aussagen über die Berücksichtigung der Belange behinderter und alter Menschen, von Kindern, von Familien mit Kindern und von Frauen enthalten. Schließlich sollen bei der Aufstellung der Nahverkehrspläne künftig auch die örtlich tätigen Verbände behinderter Menschen beratend mitwirken.

Die in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene Verankerung von Senioren-, Jugend- und Behindertenbeiräten in der Kommunalverfassung erfolgt nicht mit diesem Gesetz; sie ist Gegenstand eines anderen Gesetzgebungsvorhabens, welches auch noch sonstige Änderungen der Kommunalgesetze vorsieht.

Auch der Sonderschulbereich muss einer gesonderten Novellierung vorbehalten bleiben. Eine grundlegende Umgestaltung dieses Schulbereichs bedarf zeitaufwändiger Vorarbeiten und Abstimmungen auch mit anderen Ländern. Auch der Begriff „Sonderschule“ sollte in diesem Zusammenhang durch einen geeigneteren Begriff ersetzt werden. Entsprechende Änderungen in allen in Betracht kommenden landesrechtlichen Vorschriften würden den Rahmen dieses Gesetzentwurfs sprengen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich der Begriff „Sonderschule“ auch in Artikel 29 der Verfassung für Rheinland-Pfalz findet.

Weitere Änderungen

Die Artikel 2 bis 75 enthalten darüber hinaus eine ganze Reihe weiterer inhaltlicher oder redaktioneller Änderungen des Landesrechts. So werden diskriminierende Begriffe wie beispielsweise „Gebrechlichkeit“ oder „körperliches Gebrechen“ durch angemessenere Begriffe wie „gesundheitliche Gründe“ oder „körperliche Beeinträchtigung“ ersetzt; dies gilt insbesondere für berufs- und prüfungsrechtliche Bestimmungen.

Weiterhin wird der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, das das Schwerbehindertengesetz abgelöst hat, Rechnung getragen. Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch spricht nicht mehr von Behinderten oder Schwerbehinderten, sondern von behinderten Menschen und von schwerbehinderten Menschen. Hierin drückt sich ein Paradigmenwechsel in der Politik für behinderte Menschen aus, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt und nicht die Behinderung als solche. Es ist daher vorgesehen, die Begriffe „Behinderte“ und „Schwerbehinderte“ durch Begriffe wie behinderte oder schwerbehinderte Menschen, Schülerinnen und Schüler, Bewerberinnen und Bewerber und vergleichbare Zusammensetzungen zu ersetzen. Entsprechende Änderungen im Bereich der Sonderschulen sollen im Rahmen der bereits erwähnten gesonderten Novellierung dieses Bereichs erfolgen.

Schließlich werden die im Landesrecht enthaltenen Verweisungen auf das inzwischen außer Kraft getretene Schwerbehindertengesetz durch die entsprechenden Verweisungen auf das Neunte Buch Sozialgesetzbuch ersetzt.

Die in den Artikeln 2 bis 75 enthaltenen Änderungsbestimmungen berücksichtigen die Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtssprache soweit wie möglich. Wenn allerdings in den punktuell zu ändernden Rechtsvorschriften bisher nur männliche Bezeichnungen verwendet werden (zum Beispiel „Schüler“), ist gemäß Anlage 1 Nr. 2.2 des Merkblatts des Ministeriums der Justiz für die Aufstellung von Gesetz-

und Verordnungsentwürfen aus Gründen der Einheitlichkeit auch in den zu ändernden Bestimmungen jeweils nur die männliche Bezeichnung und keine Paarformel zu verwenden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf wird in einzelnen Bereichen Kosten verursachen, deren Höhe sich allerdings noch nicht mit hinreichender Sicherheit abschätzen lässt. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Verwirklichung der Barrierefreiheit in den ganz unterschiedlichen Gebieten. Die hier vorgesehenen Vorgaben stellen sicher, dass beispielsweise erforderliche bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit ohnehin notwendigen sonstigen Umbauten vorgenommen werden können. Dadurch lassen sich die durch die Verwirklichung der Barrierefreiheit entstehenden Kosten, die auch ansonsten nicht überschätzt werden dürfen, in Grenzen halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Bereichen, wie dem Bauordnungsrecht, dem Straßenrecht oder dem Nahverkehrsrecht, bereits bisher rechtliche Bestimmungen die Barrierefreiheit vorschreiben. Insoweit kommen nur auf diejenigen Aufgabenträger zusätzliche Kosten zu, die den Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung – aus welchen Gründen auch immer – bisher noch nicht gerecht geworden sind.

Mehrkosten können in diesem Zusammenhang auch die Regelungen über die behindertengerechte Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, die barrierefreie Informationstechnik und die Zulassung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationsformen im öffentlichen Bereich verursachen. Allerdings dürften sich auch diese Mehrkosten insgesamt in Grenzen halten.

Darüber hinaus entstehen Kosten für das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Erstattung der bei den Verbänden behinderter Menschen durch die Herstellung und Verteilung von Stimmzettelschablonen bei

Wahlen verursachten Ausgaben. Die Höhe der Kosten hängt vom Bedarf an Stimmzettelschablonen und von der Bereitschaft der Verbände zur Beteiligung ab.

Gender Mainstreaming

Der Gesetzentwurf soll insbesondere auch der spezifischen Lebenssituation behinderter Frauen gerecht werden. In diesem Zusammenhang wird auf Artikel 1 § 4 verwiesen, wonach bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern die besonderen Belange von behinderten Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sind und Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung behinderter Frauen, die dem Abbau oder dem Ausgleich bestehender Ungleichheiten dienen, zulässig sind. Darüber hinaus ist bei den Vorschlägen für Mitglieder und der Berufung von Mitgliedern des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen auf eine angemessene Vertretung von Frauen zu achten (Artikel 1 § 12 Abs. 2 Satz 3). Schließlich ist in Artikel 1 § 13 vorgesehen, dass die Landesregierung ihre Berichte über die Lage behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der Situation behinderter Frauen erstellt und dass in die Berichte auch eine geschlechtsspezifisch gegliederte statistische Darstellung der Entwicklung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst aufzunehmen ist.

Gesetzesfolgenabschätzung

Da es sich um ein Gesetzesvorhaben mit großer Wirkungsbreite und erheblichen Auswirkungen handelt, wurde seitens des federführenden Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit eine Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt, deren wesentliche Ergebnisse sich wie folgt zusammenfassen lassen.

1. Während traditionelle Ansätze der Politik für behinderte Menschen die Kompensation von Nachteilen in den Mittelpunkt stellen, die unmittelbar auf körperliche,

geistige oder psychische Beeinträchtigungen zurückzuführen sind, ist die Zielrichtung einer modernen Politik stärker auf die gesellschaftliche Dimension der Behinderung ausgerichtet, um diskriminierendem Verhalten, ausgrenzenden Bedingungen, baulichen und kommunikativen Barrieren und struktureller Fremdbestimmung entgegenzuwirken.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf folgt diesem Paradigmenwechsel im gesellschaftlichen Umgang mit behinderten Menschen und unterstützt so das veränderte Selbstverständnis dieses Personenkreises; er wird wesentlich dazu beitragen, im Alltag der behinderten Menschen, aber auch anderer Personen mit Mobilitätseinschränkungen, Hindernisse zu beseitigen und auf ihre Integration und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinwirken.

3. Die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen erfolgt insbesondere durch die Beseitigung von Barrieren in den unterschiedlichsten Lebensbereichen; dabei wird ein weit gefasster Begriff der Barrierefreiheit zugrunde gelegt.

4. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung rechtlicher Vorschriften zur Barrierefreiheit, zum Beispiel des Americans with Disabilities Act, zeigen, dass bei rechtzeitiger Berücksichtigung der Barrierefreiheit keine oder nur geringe Mehrkosten entstehen. Darüber hinaus werden hierdurch spätere und in der Regel teurere Nachrüstungen vermieden.

5. Soweit noch keine Barrierefreiheit besteht, verhindert insbesondere die im Gesetzentwurf vorgesehene schrittweise Umsetzung eine wirtschaftliche Überforderung und fördert damit auch die gesellschaftliche Akzeptanz des Gesetzes. Durch die schrittweise Umsetzung kann auch der durchschnittlichen Nutzungsdauer von Einrichtungen Rechnung getragen werden; sie ermöglicht eine nachträgliche Berücksichtigung im Rahmen ohnehin erforderlicher Maßnahmen.

6. Das vorgesehene Verbandsklagerecht stellt eine notwendige Ergänzung zu den Individualklagerechten dar, weil die Vorschriften zur Herstellung von Barrierefreiheit zum Teil nicht als subjektiv-öffentliche Rechte ausgestaltet sind, die von einzelnen behinderten Menschen gerichtlich geltend gemacht werden können. Durch die gesetzliche Voraussetzung, dass eine Verbandsklage nur durch anerkannte Verbände behinderter Menschen, die zahlreiche Voraussetzungen erfüllen müssen, erhoben werden kann, werden Massenverfahren verhindert und eine Entlastung der Justiz erreicht.

Der Gesetzentwurf betrifft eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Bereiche, sodass im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung weiterhin eine Anhörung nicht nur des Landesbehindertenbeirats und der Verbände der behinderten Menschen sondern auch einer Vielzahl weiterer Organisationen und Verbände erfolgt.

Schließlich sieht der Gesetzwurf in Artikel 1 § 13 eine periodische Berichtspflicht der Landesregierung vor. Bei der Erstellung der Berichte werden auch die Auswirkungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes in der Praxis darzustellen sein (retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung). Aus den Berichten können sich wichtige Anhaltspunkte für eine Weiterentwicklung des Landesrechts für behinderte Menschen ergeben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen)

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

§ 1 nimmt bei der Darstellung des Ziels des Gesetzes ausdrücklich Bezug auf Artikel 64 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, der das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände dazu verpflichtet, behinderte Menschen vor Benachteiligung zu schützen und auf ihre Integration und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken. Er verdeutlicht damit, dass auch auf der Ebene des Landesgesetzgebers Maßnahmen zur Umsetzung des Artikels 64 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderlich sind.

Als Ziel des Gesetzes wird genannt:

1. die Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung von behinderten Menschen,
2. die Gewährleistung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und
3. die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.

Die Definition des Gesetzesziels verdeutlicht einen umfassenden Ansatz. Es geht nicht nur um die bloße Kompensation von Nachteilen, die behinderte Menschen auch unmittelbar aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen treffen. Behinderten Menschen soll vielmehr ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden, was auch bedeutet, dass es nicht vorrangig darum gehen kann, im vermeintlichen Interesse behinderter Menschen möglichst viele „beschützende Strukturen“ aufzubauen. Den besonderen Belangen behinderter Menschen wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass ihnen durch die Beseitigung bestehender Barrieren eine möglichst selbstständige Wahrnehmung ihrer

Rechte und Interessen ermöglicht wird. Dies gilt nicht nur für die Zugänglichkeit von Gebäuden und Räumen, sondern auch für die Nutzung sonstiger gestalteter Lebensbereiche wie Verkehrsmittel und Systeme der Informationsverarbeitung.

Der Verwirklichung des in § 1 genannten Ziels des Gesetzes dienen die dem § 1 folgenden Bestimmungen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält drei wesentliche Begriffsbestimmungen.

In Absatz 1 wird die Definition der Behinderung des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes übernommen. Hierdurch wird sichergestellt, dass in den unterschiedlichen Rechtsmaterien ein einheitlicher Behinderungsbegriff zugrunde gelegt wird. Die Behinderung wird definiert als eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft; es wird somit nicht auf vermeintliche Defizite der betroffenen Menschen abgestellt. Zur Abgrenzung des Behinderungsbegriffs von nur vorübergehenden Erkrankungen, die nicht dazu führen, dass ein Mensch als behindert anzusehen ist, ist – wie im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes – vorgesehen, dass die Beeinträchtigung länger als sechs Monate dauert.

Absatz 2 definiert den Begriff der Benachteiligung behinderter Menschen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn

1. behinderte und nicht behinderte Menschen unterschiedlich behandelt werden,
2. die unterschiedliche Behandlung ohne zwingenden Grund erfolgt und
3. aufgrund der unterschiedlichen Behandlung behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

Ein zwingender Grund für eine unterschiedliche Behandlung kann beispielsweise dann vorliegen, wenn aufgrund der Behinderung eine bestimmte Tätigkeit oder ein bestimmter Beruf zwangsläufig nicht ausgeübt werden kann. So kann sicherlich einem blinden Menschen keine Fahrerlaubnis erteilt werden. Auch eine Berufsausübung eines blinden Menschen in einer Reihe von Berufen, bei denen es zwingend auf optische Wahrnehmung ankommt, dürfte nicht in Betracht kommen.

Die Definition stellt nicht nur auf die unmittelbare Beeinträchtigung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ab. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung kann eine Benachteiligung darstellen, zum Beispiel wenn behinderten Menschen zwar nicht der Zugang zu öffentlichen Gebäuden unmöglich gemacht wird, das Betreten aber mit so vielen Umständen verbunden ist, beispielsweise der Hilfeleistung durch andere Personen, dass einzelne behinderte Menschen darauf verzichten, sich in das Gebäude zu begeben.

Der in Absatz 3 enthaltene Begriff der Barrierefreiheit ist von zentraler Bedeutung nicht nur für das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, sondern auch für eine ganze Reihe weiterer Rechtsvorschriften, die in den Artikeln 2 bis 75 geändert werden und in ihrer geänderten Fassung auf den Absatz 3 verweisen.

Bei der Barrierefreiheit geht es nicht nur um physische Barrieren wie Treppen, zu schmale Gänge, Stolperstufen und ungesicherte Baugruben, sondern auch um sonstige Schranken, denen behinderte Menschen in gestalteten Lebensbereichen ausgesetzt sind. So ist beispielsweise ein Internetangebot dann nicht barrierefrei, wenn es von blinden oder sehbehinderten Menschen auch mit entsprechenden zusätzlichen Mitteln nicht wahrgenommen werden kann. Vergleichbares gilt für hörbehinderte Menschen, denen beim Kontakt mit Behörden keine Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher zur Verfügung gestellt werden. Barrierefreiheit kann sehr oft mit einfachen Mitteln erreicht werden und ist eine Frage der grundsätzlichen ge-

sellschaftlichen Einstellung zu Menschen mit Behinderungen. So gehört zum Beispiel zur barrierefreien Kommunikation mit stotternden Menschen, dass im Gespräch auf die Belange des Gegenübers Rücksicht genommen wird.

Es geht also um eine allgemeine Gestaltung des Lebensumfelds für alle Menschen, die möglichst niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann. Eine Barrierefreiheit in Gebäuden kommt auch anderen Personengruppen wie beispielsweise Personen mit Kleinkindern und alten Menschen zugute, denen zum Beispiel durch den Einbau eines Fahrstuhls in einem Behördengebäude der Zugang zu den Räumen in den oberen Etagen erleichtert wird.

Lebensbereiche sind nur dann barrierefrei, wenn sie von behinderten Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dies bedeutet, dass Barrierefreiheit nicht vorliegt, wenn der Zugang oder die Nutzung mit erheblichen Umständen für die behinderten Menschen verbunden ist. So wird in einem Bürogebäude Barrierefreiheit für rollstuhlbenutzende Menschen nicht dadurch geschaffen, dass bei fehlendem Aufzug „freundliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ bereit sind, den behinderten Menschen samt seines Rollstuhls in höhere Stockwerke zu tragen. Barrierefreiheit wäre allerdings dann gegeben, wenn dem behinderten Menschen die Nutzung eines ausreichend dimensionierten Fahrstuhls ermöglicht wird.

Wenn auch die Definition der Barrierefreiheit davon ausgeht, dass behinderte Menschen grundsätzlich ohne fremde Hilfe auskommen sollen, so schließt dies nicht aus, dass sie wegen ihrer besonderen Beeinträchtigung, zum Beispiel bei schwerstmehrfachbehinderten oder bei geistig behinderten Menschen, auch bei optimaler Gestaltung der Lebensbereiche auf Hilfe angewiesen sein können.

Die Standards der Barrierefreiheit sind einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen und werden spezifisch für die einzelnen Regelungsbereiche teils durch DIN-

Normen und teils durch allgemeine technische Standards sowie sonstige Vorgaben festgelegt. Der Begriff der Barrierefreiheit in Absatz 3 wird durch entsprechende Regelungen für die jeweiligen Fachbereiche ergänzt und konkretisiert.

Zu § 3 (Benachteiligungsverbot)

Absatz 1 enthält ein allgemeines Benachteiligungsverbot zugunsten behinderter Menschen. Der Benachteiligungsbegriff selbst ist in § 2 Abs. 2 definiert. Das Benachteiligungsverbot gilt für alle in Betracht kommenden Bereiche, das heißt nicht nur im Verhältnis zu öffentlichen Stellen des Landes. Die Formulierung knüpft an Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes an.

Aus Absatz 1 ergibt sich im Umkehrschluss, dass spezifische Maßnahmen, die behinderte Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen begünstigen, zulässig sind, wenn sie dem Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Nachteile dienen.

Absatz 2 Satz 1 sieht zugunsten behinderter Menschen, die eine Benachteiligung glaubhaft machen, eine Beweiserleichterung vor. Macht ein behinderter Mensch Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so ist – im Streitfall – die Gegenseite dafür beweispflichtig, dass keine Benachteiligung (im Sinne des § 2 Abs. 2) vorliegt. Die vorgesehene Regelung erleichtert es behinderten Menschen – auch außerhalb von Gerichtsverfahren – in den unterschiedlichsten Bereichen, gegen Benachteiligungen aufgrund ihrer Behinderung vorzugehen.

Die in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Ausnahmeregelung stellt klar, dass bundesrechtliche Vorschriften, die abweichende Beweislastregelungen enthalten, der Regelung des Absatzes 2 Satz 1 vorgehen. Unbeschadet der Tatsache, dass Bundesrecht gegenüber landesrechtlichen Regelungen generell vorrangig ist, erscheint dieser Hin-

weis hier angebracht, da der Bundesgesetzgeber beabsichtigt, selbst Regelungen über die Verteilung der Beweislast bei behaupteten Benachteiligungen behinderter Menschen zu treffen.

Zu § 4 (Besondere Belange behinderter Frauen)

§ 4 ist Ausfluss des Grundgedankens des Gender Mainstreaming im Bereich des Rechts der behinderten Menschen. Behinderte Frauen sind oft in zweifacher Hinsicht Benachteiligungen ausgesetzt. Sie können einmal gegenüber nicht behinderten Menschen aufgrund ihrer spezifischen Behinderung benachteiligt sein; zum anderen können auch behinderte Frauen die Benachteiligungen, denen Frauen auch heute noch trotz rechtlicher Gleichstellung ausgesetzt sind, erleiden. Beides zusammen führt dann zu einer doppelten Benachteiligung. Aus den genannten Gründen enthält Satz 1 die Verpflichtung, im Zuge der Geschlechtergleichstellung die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen.

Soweit Ungleichheiten zulasten behinderter Frauen bestehen, sind nach Satz 2 Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung behinderter Frauen, die dem Abbau oder dem Ausgleich dieser Ungleichheiten dienen, zulässig. Satz 2 ist dem Artikel 17 Abs. 3 Satz 3 der Landesverfassung nachempfunden. Er lässt spezifische Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung behinderter Frauen dann zu, wenn diese dem Abbau oder dem Ausgleich bestehender Ungleichheiten gegenüber Männern oder behinderten Männern dienen. Betreffen Benachteiligungen behinderter Menschen Frauen und Männer in gleichem Maße, so sind spezifische Maßnahmen zugunsten behinderter Frauen nicht zulässig.

Zulässig sind Fördermaßnahmen zugunsten behinderter Frauen beispielsweise in den Fällen, in denen in bestimmten Berufsfeldern fast ausschließlich Männer beschäftigt sind. Hier können durch spezifische Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für

Frauen und damit auch für behinderte Frauen bestehende statistische Unterrepräsentationen verringert werden.

Zu § 5 (Maßnahmen öffentlicher Stellen)

Satz 1 enthält die Verpflichtung für die Behörden (einschließlich der Gerichte) des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs das in § 1 genannte Ziel zu berücksichtigen und aktiv zu fördern. Durch diese allgemeine Regelung werden die genannten Dienststellen in die Pflicht genommen, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bestehende Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie diesen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Satz 2 verpflichtet die genannten Behörden insbesondere dazu, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit zu ergreifen, soweit diese noch nicht gewährleistet ist.

Soweit behinderte Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen konkret benachteiligt sind, sind auch insoweit Maßnahmen zum Abbau oder zum Ausgleich dieser Benachteiligungen zulässig (Satz 3).

§ 5 wendet sich nicht nur an die Sozialbehörden, die insbesondere mit der Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch befasst sind, sondern an alle Behörden im Landesbereich, soweit es sich nicht um Bundesbehörden handelt.

Die genannten Behörden haben die Belange behinderter Menschen nicht nur im unmittelbaren Verhältnis des behinderten Menschen zur Behörde zu berücksichtigen, sondern auch bei ihren sonstigen Entscheidungen. So sollen beispielsweise straßen-

rechtliche Sondernutzungserlaubnisse dann nicht erteilt werden, wenn durch die Sondernutzung behinderte Menschen in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden (vergleiche Artikel 72 Nr. 2).

Zu den in Satz 3 genannten Maßnahmen zum Abbau oder zum Ausgleich von Benachteiligungen behinderter Menschen zählen beispielsweise die Gewährung von Prüfungserleichterungen, die besondere Gestaltung von Arbeitsplätzen behinderter Menschen und die Berücksichtigung der durch die Behinderung bedingten etwaigen Minderung der Arbeits- und der Einsatzfähigkeit bei Personalauswahl- und Beförderungsentscheidungen.

Angesichts der Vielzahl der in Betracht kommenden Bereiche ist § 5 bewusst offen formuliert.

Zu § 6 (Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken)

§ 6 soll die barrierefreie Wahrnehmung von Schriftstücken insbesondere durch blinde und sehbehinderte Menschen ermöglichen. Gerade die moderne elektronische Informationsverarbeitung macht es möglich, entsprechende Informationen dem betroffenen Personenkreis als elektronische Mail oder als Diskette zugänglich zu machen; darüber hinaus kommt die Übersendung als Brailledruck oder gegebenenfalls in Großdruck in Betracht. Blinden oder sehbehinderten Menschen, die weder über die entsprechende technische Ausstattung verfügen noch über Kenntnisse der Brailleschrift, können Informationen auch über Hörkassetten übermittelt werden. Die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen besonderen Formen der Übermittlung von Dokumenten dienen der zusätzlichen Information der blinden und sehbehinderten Menschen; sie ersetzen – wie das Wort „auch“ verdeutlicht – nicht ein eventuell bestehendes Formerfordernis. Wenn also zum Beispiel die Schriftform vorgeschrieben ist, so ist es trotz Übermittlung einer Hörkassette weiter erforderlich, dass der Bescheid schriftlich ergeht.

Soweit entsprechende Bescheide gebührenpflichtig sind, sind die Gebühren auch von den behinderten Menschen zu erheben; allerdings dürfen den behinderten Menschen Mehrkosten, die durch die besondere Gestaltung der Dokumente entstehen, nicht in Rechnung gestellt werden.

Absatz 1 verpflichtet die in § 5 Satz 1 genannten Behörden nicht dazu, alle Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträge und Vordrucke behindertengerecht zu gestalten; soweit zum Beispiel im Einzelfall von einem Bescheid kein blinder oder sehbehinderter Mensch betroffen ist, ist es auch nicht erforderlich, den betreffenden Bescheid „vorsorglich“ auch in Brailleschrift zu erstellen.

Eine weitere Einschränkung enthält Absatz 1 Satz 2, wonach blinden und sehbehinderten Menschen die betreffenden Dokumente nur dann in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen sind, wenn dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Es besteht somit keine Verpflichtung, Dokumente, die einen blinden oder sehbehinderten Menschen in seiner Rechtsstellung gar nicht betreffen, diesem in einer für ihn wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

Da den Gerichten und Staatsanwaltschaften weitgehend durch bundesrechtliche Regelungen vorgegeben ist, wie Entscheidungen, Verfügungen und Vordrucke zu gestalten sind, sieht Absatz 1 Satz 3 zur Vermeidung einer Kollision zwischen Bundes- und Landesrecht vor, dass die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 auf Gerichte und Staatsanwaltschaften nur Anwendung finden, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

Die in Absatz 1 enthaltene Verpflichtung kann im Einzelfall zu zusätzlichen Kosten, etwa im Zusammenhang mit der Darstellung des Inhalts von Dokumenten in Brailleschrift oder der Erstellung von Hördokumenten, führen. Insgesamt dürften sich die

zusätzlichen Kosten aber in Grenzen halten, zumal nicht alle blinden und sehbehinderten Menschen eine Vorlage der Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form verlangen werden.

Absatz 2 ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verpflichtung, blinden und sehbehinderten Menschen Dokumente auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, zu treffen. Durch diese Ermächtigung wird es ermöglicht, die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorgaben näher zu konkretisieren.

Zu § 7 (Barrierefreie Informationstechnik)

Die modernen Informationstechnologien, insbesondere die Möglichkeiten des Internets, erlangen auch im Verhältnis zwischen öffentlichen Dienststellen und Bürgerinnen und Bürgern eine immer größere Bedeutung. Behörden stellen wichtige Informationen für die Bürgerinnen und Bürger, zum Beispiel zu aktuellen Rechtsentwicklungen und zu Fördermöglichkeiten, heute zunehmend auf ihren Internetseiten dar. Potenzielle Interessentinnen und Interessenten sind somit – bei Vorliegen der entsprechenden technischen Voraussetzungen für die Internetnutzung – in der Lage, sich kurzfristig über für sie wichtige Fragen aus den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Behörden zu informieren. Derartige Informationsmöglichkeiten schaffen oftmals einen nicht zu unterschätzenden Informationsvorsprung zu herkömmlichen Informationen über die Printmedien oder Interessenverbände.

Darüber hinaus werden in Zukunft auch die Möglichkeiten des Internets in verstärktem Maße zu direkten Behördenkontakten durch Bürgerinnen und Bürger genutzt werden. So werden Anträge und entsprechende Bescheide auf elektronischem Wege durch das Medium Internet gestellt beziehungsweise erlassen werden können. Hierdurch kann es zu nicht unerheblichen Ersparnissen an Aufwand und Zeit kommen.

Die derzeitigen und die künftigen Möglichkeiten der Informationstechnik müssen auch behinderten Menschen, insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen, zugute kommen. Das Internet spielt gerade für behinderte Menschen eine zunehmend große Rolle. Sie nutzen das Internet zur Informationsbeschaffung, zur Arbeitssuche und zur Kommunikation. Durch eine geeignete Software für Sprachausgabe („screen reader“) können sich blinde Menschen den Bildschirmtext einschließlich der bei Grafiken hinterlegten Alttexte vorlesen lassen. Kopfhörer und Induktionsschleifen zum Hörgerät sind auch für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen wichtig. Voraussetzung ist, dass die öffentliche Verwaltung ihre Angebote so gestaltet, dass die entsprechenden Dokumente für eine solche Nutzung geeignet sind. Dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn Grafiken, Bilder und Animationen sowie sonstige nicht textliche Dokumente die textlichen Darstellungen derart überlagern, dass die erforderlichen Informationen für behinderte Menschen auch mit zusätzlichen technischen Hilfsmitteln nicht abrufbar sind.

Absatz 1 Satz 1 sieht daher vor, dass die in § 5 Satz 1 genannten Behörden ihre Internet- und Intranetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung schrittweise, das heißt abhängig auch von den finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten, technisch so zu gestalten haben, dass diese auch von behinderten Menschen möglichst uneingeschränkt genutzt werden können. Dies setzt insbesondere voraus, dass die wesentlichen Informationen textlich dargestellt werden. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung existieren bereits technische Standards, zum Beispiel die Leitlinien der Web Accessibility Initiative (WAI), die bei der Gestaltung öffentlicher Internetangebote berücksichtigt werden können.

Im Hinblick auf bundesgesetzliche Veröffentlichungsvorschriften, zum Beispiel § 9 der Insolvenzordnung, sieht Absatz 1 Satz 2 zur Vermeidung einer Kollision zwischen Bundes- und Landesrecht vor, dass Satz 1 des Absatzes 1 auf Gerichte und Staats-

anwaltschaften nur Anwendung findet, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

Absatz 2 ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik im Sinne des Absatzes 1 zu treffen und die dabei anzuwendenden Standards nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten festzulegen. Da der Bereich der Informationstechnik einem ständigen Wandel und Fortschritt unterworfen ist, bietet es sich an, entsprechende Regelungen nicht bereits im Gesetz zu treffen, sondern in einer Rechtsverordnung, die regelmäßig an die entsprechende Entwicklung angepasst werden kann.

Zu § 8 (Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen)

Gehörlose und hörbehinderte Menschen sowie Menschen mit eingeschränkter Sprechfähigkeit sind bei Behördenkontakten regelmäßig auf eigene Kommunikationsformen angewiesen. In Betracht kommen die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden und andere Kommunikationshilfen wie beispielsweise Tageslichtschreiber oder Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher.

Die Verwendung der Deutschen Gebärdensprache sowie von lautsprachbegleitenden Gebärden setzt voraus, dass auf Seiten der Behörden entsprechende Kommunikationspartnerinnen oder Kommunikationspartner zur Verfügung stehen. Da Behörden kaum über entsprechende Personen verfügen dürften, sieht Absatz 1 Satz 2 in den Fällen, in denen die behinderten Menschen von ihrem im Absatz 1 Satz 1 zuerkannten Recht auf Verwendung der Deutschen Gebärdensprache oder lautsprachbegleitender Gebärden Gebrauch machen, vor, dass die Behörden in erforderlichem Umfang auf Wunsch die Übersetzung durch Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher (oder die Verständigung mit anderen Kommunikationshilfen) sicherzustellen haben. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von den Behörden

selbst zu tragen; sie dürfen den behinderten Menschen nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Anspruch nach Absatz 1 besteht allerdings nur dann, wenn dies zur Wahrnehmung eigener Rechte der behinderten Menschen im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Es besteht somit kein allgemeiner Rechtsanspruch entsprechend behinderter Menschen auf die Verwendung derartiger Kommunikationshilfen bei Behördenkontakten außerhalb des jeweiligen konkreten Verwaltungsverfahrens.

Die in § 5 Satz 1 genannten Behörden sollten Kontakt mit Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetschern aufnehmen, die von ihnen im Bedarfsfall auf entsprechenden Wunsch behinderter Menschen zur Ermöglichung der Verständigung herangezogen werden können. Die für die behinderten Menschen kostenlose Heranziehung von Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetschern führt für die Behörden zu zusätzlichen finanziellen Aufwendungen, die sich allerdings insgesamt in Grenzen halten dürften.

Da für Gerichte und Staatsanwaltschaften bereits bundesrechtliche Regelungen zur Heranziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Beteiligung von gehörlosen und in der Sprechfähigkeit eingeschränkten Menschen bestehen, sieht Absatz 1 Satz 3 zur Vermeidung einer Kollision zwischen Bundes- und Landesrecht vor, dass die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 auf Gerichte und Staatsanwaltschaften nur Anwendung finden, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

Absatz 2 ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Heranziehung und die Vergütung von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern und über die Bereitstellung anderer Kommunikationshilfen zu treffen. Hierdurch wird es insbesondere ermöglicht, Vergütungen von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern landeseinheitlich in einer bestimmten Höhe oder innerhalb eines bestimmten Rahmens festzuschreiben.

Zu § 9 (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr)

Gerade bei der Gestaltung baulicher Anlagen, im öffentlichen Straßenverkehr und im öffentlichen Personennahverkehr kommt der Verwirklichung des Grundsatzes der Barrierefreiheit eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere körperbehinderten Menschen ist eine selbstbestimmte Lebensführung nur dann möglich, wenn ihnen im häuslichen Bereich, im Rahmen ihrer Berufsausübung sowie bei der sonstigen Teilnahme am Leben in der Gesellschaft weitestgehend barrierefrei gestaltete Bedingungen geboten werden. Es bietet sich daher an, gerade für diese wesentlichen Bereiche eine allgemeine Bestimmung in das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen aufzunehmen, die vorsieht, dass die entsprechenden Gebiete nach Maßgabe der für sie jeweils geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten sind. Dabei wird nicht verkannt, dass Absatz 1 einen mehr deklaratorischen Charakter hat, da die konkreten Regelungen zur barrierefreien Gestaltung in den jeweiligen Spezialgesetzen enthalten sind beziehungsweise dort verankert werden. Es wäre auch kaum möglich, in einer allgemeinen Regelung für alle genannten Bereiche inhaltliche Festlegungen über die Gestaltung der Barrierefreiheit zu treffen.

Absatz 2 enthält dagegen konkrete Verpflichtungen für das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Hinblick auf die Gestaltung von Bauten. Dabei wird in Nummer 1 vorgeschrieben, dass bei Neubauten sowie bei großen Um- oder Erweiterungsbauten die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung soweit wie möglich berücksichtigt werden sollen. Entsprechende Regelungen ergeben sich beispielsweise aus einschlägigen DIN-Normen zur Barrierefreiheit. Bei Neubauten und bei großen Um- und Erweiterungsbauten können die Anforderungen der Barrierefreiheit bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden. Durch die Formulierung „soweit wie möglich“ wird sichergestellt, dass von den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien

Gestaltung abgewichen werden kann, wenn die vollständige Herstellung der Barrierefreiheit nur mit einem unzumutbar hohen Aufwand möglich wäre.

Für im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen bereits geplante oder begonnene Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten sieht § 14 Abs. 1 eine zeitlich befristete Ausnahmemöglichkeit vor, soweit die nachträgliche Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen würde.

Absatz 2 Nr. 2 verpflichtet darüber hinaus die betreffenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen einer Soll-Bestimmung, bereits bestehende Bauten schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich barrierefrei zu gestalten. Durch die barrierefreie Gestaltung wird nicht nur behinderten Besucherinnen und Besuchern der Behördenkontakt erleichtert; auch für behinderte Beschäftigte ergeben sich verbesserte Möglichkeiten zur Berufsausübung, wenn nicht sogar die Berufsausübung durch die barrierenfreie Gestaltung des Arbeitsplatzes erst ermöglicht wird.

Die Verpflichtung ist schrittweise zu erfüllen, sodass in den Bereichen, in denen nicht bereits eine ausreichende Barrierefreiheit besteht, diese nach und nach und damit zu insgesamt vertretbaren Kosten hergestellt werden kann. Auch hier sind in Ausnahmefällen Abstriche möglich, wenn die völlige Herstellung von Barrierefreiheit im Einzelfall technisch nicht möglich ist oder zu unvertretbaren Aufwendungen führen würde. Um der Vorgabe gerecht werden zu können, sollten die für die Bauten zuständigen Behörden realistische Zeitpläne erstellen, die ein schrittweises Umgestalten der noch nicht barrierefreien Bauten vorsehen.

Zu § 10 (Verbandsklagerecht)

Das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen enthält eine ganze Reihe von Verpflichtungen für Behörden zugunsten behinderter Menschen. Wenn auch allgemein davon ausgegangen werden kann, dass sich Behörden „rechtstreu“ verhalten, so ist doch nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen – möglicherweise unbeabsichtigt – von Behörden gegen bestimmte Regelungen des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen verstoßen wird. Behinderte Menschen werden oftmals nicht bereit oder in der Lage sein, sich mittels der Gerichte ihr Recht zu erstreiten. Hinzu kommt, dass die Bestimmungen zur Herstellung der Barrierefreiheit zum Teil nicht als subjektiv-öffentliche Rechte ausgestaltet sind, die von einzelnen behinderten Menschen gerichtlich geltend gemacht werden können. Hier bietet die Möglichkeit der Verbandsklage ein geeignetes Mittel, in den Fällen, in denen Behörden trotz Abmahnung Verstöße gegen einzelne Verpflichtungen aus dem Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen nicht abstellen, die Rechtswidrigkeit des Behördenverhaltens auf dem Gerichtsweg feststellen zu lassen.

Absatz 1 sieht daher die Möglichkeit für vom fachlich zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit nach bestimmten Kriterien (Absatz 4) anerkannte Verbände vor, auch ohne Verletzung eigener Rechte nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes Klage auf Feststellung von Verstößen gegen bestimmte Verpflichtungen aus dem Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie von einzelnen Verstößen gegen sonstige Bestimmungen des Landesrechts zur Herstellung von Barrierefreiheit zu erheben, soweit dort ausdrücklich auf § 2 Abs. 3 verwiesen wird.

Absatz 2 schränkt die Verbandsklagemöglichkeiten in bestimmten Fällen ein. So ist nach Satz 1 Nr. 1 ein Verband dann nicht klagebefugt, wenn die betreffende Maßnahme ihn in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich nicht berührt. Ein Verband,

der nach seiner Mitgliederstruktur blinde oder sehbehinderte Menschen vertritt, kann keine Verbandsklage zugunsten geistig behinderter Menschen erheben.

Die Nummern 2 und 3 des Absatzes 2 Satz 1 sollen sicherstellen, dass bereits erfolgte gerichtliche Entscheidungen im Wege der Verbandsklage nicht mehr infrage gestellt werden können.

Absatz 2 Satz 2 betrifft den Fall, dass der gerügte Rechtsverstoß gleichzeitig einen Verstoß gegen ein subjektiv-öffentliches Recht eines behinderten Menschen (im Sinne des Absatzes 5) darstellt. Hier soll der Verband die gerichtliche Feststellung eines Rechtsverstoßes nur dann verlangen können, als es sich um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt, was insbesondere dann gegeben ist, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.

Damit unnötige Verbandsklagen vermieden werden, sieht Absatz 3 grundsätzlich die Durchführung von Widerspruchsverfahren vor, die ansonsten bei Feststellungsklagen der Klageerhebung nicht vorgeschaltet sind. Die Widerspruchsbehörde hat somit die Möglichkeit, die Angelegenheit im Vorfeld einer möglichen Klage zu überprüfen und – soweit erforderlich – auf Abhilfe hinzuwirken.

Durch Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass nur „seriöse Verbände“ Verbandsklage erheben können. Insbesondere soll ausgeschlossen werden, dass Verbände speziell zur Erhebung von Verbandsklagen in Einzelfällen gegründet werden.

Absatz 5 ergänzt das in den Absätzen 1 bis 4 geregelte Verbandsklageverfahren um eine weitere Variante. Ein nach Absatz 4 anerkannter Verband soll auch anstelle eines bestimmten behinderten Menschen, der in seinen Rechten verletzt worden ist, im eigenen Namen Rechtsschutz für den behinderten Menschen beantragen können. Voraussetzung ist, dass der in seinen Rechten verletzte behinderte Mensch hierzu sein Einverständnis erklärt hat. Der Verband kann in diesen Fällen die Rechte des

behinderten Menschen – nicht nur mittels Feststellungsklage – zu dessen Gunsten vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Sozialgerichtsbarkeit geltend machen. Absatz 5 hat die vergleichbaren Regelungen des § 63 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des § 12 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes zum Klagerecht der Verbände als Vorbild.

Zu § 11 (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen)

In Rheinland-Pfalz wird die Funktion des Landesbehindertenbeauftragten seit Jahren durch den jeweiligen Staatssekretär im fachlich zuständigen Ministerium wahrgenommen. Derzeit ist Landesbehindertenbeauftragter Herr Dr. Richard Auernheimer, Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit. Die Bestellung der oder des Landesbehindertenbeauftragten erfolgt bisher durch eine entsprechende Entscheidung der Landesregierung. Eine gesetzliche Grundlage existiert derzeit noch nicht; sie soll durch § 11 geschaffen werden.

Absatz 1 sieht vor, dass die Landesregierung für die Dauer der Wahlperiode des Landtags eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen bestellt, die oder der bis zur Nachfolgebestellung im Amt bleibt und deren oder dessen Wiederbestellung zulässig ist. Er schafft somit eine gesetzliche Verpflichtung für die Landesregierung, für jede Legislaturperiode eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten zu bestellen. Es wird dabei darauf verzichtet, der Landesregierung weitere Vorgaben hinsichtlich der Person und der Anbindung der oder des Landesbeauftragten zu machen; der Landesregierung wird es somit auch ermöglicht, wie bisher die jeweilige Staatssekretärin beziehungsweise den jeweiligen Staatssekretär des für das Recht der behinderten Menschen fachlich federführenden Ministeriums zur oder zum Landesbeauftragten zu bestellen.

Der gegenüber der bisherigen Bezeichnung geänderte Titel trägt der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Rechnung, wonach durchgängig der Begriff „behinderter Mensch“ oder „schwerbehinderter Mensch“ verwendet wird.

In Absatz 2 werden die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten beschrieben. Sie oder er hat darauf hinzuwirken, dass das in § 1 genannte Ziel verwirklicht wird und dass die übrigen Vorschriften zugunsten behinderter Menschen eingehalten werden. Zu den Aufgaben zählt es auch, Eingaben von behinderten oder zugunsten behinderter Menschen zu prüfen und auf eine deren Interessen berücksichtigende Erledigung der Eingaben hinzuwirken. Dies bedeutet nun nicht, dass alle Behörden, denen Eingaben behinderter Menschen zugehen, diese zuständigkeitshalber an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten abzugeben haben. Meist werden die betreffenden Behörden durchaus selbst in der Lage sein, eine die Belange behinderter Menschen sachgerecht berücksichtigende Entscheidung zu treffen. Wenn es allerdings zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt und auch in sonstigen Fällen bleibt es den behinderten Menschen selbstverständlich unbenommen, sich direkt an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zu wenden.

Die in Absatz 3 enthaltenen Verpflichtungen sollen es der oder dem Landesbeauftragten ermöglichen, die Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. In Satz 1 wird daher innerhalb der Landesregierung die Verpflichtung statuiert, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei allen grundsätzlichen Fragen, die die Belange von behinderten Menschen betreffen, rechtzeitig zu beteiligen; sie oder er erhält somit die Gelegenheit, Vorschläge aus behindertenpolitischer Sicht in Maßnahmen der jeweiligen Ressorts einfließen zu lassen.

Insbesondere im Zusammenhang mit Eingaben ist die oder der Landesbeauftragte oftmals auf eine Kooperation mit den in § 5 Satz 1 genannten Behörden angewiesen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 sehen daher vor, dass die genannten Behörden die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Wahrnehmung der Auf-

gaben zu unterstützen und insbesondere Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren haben. Hierdurch wird es der oder dem Landesbeauftragten in vielen Fällen ermöglicht, im Interesse der behinderten Menschen für sachgerechte Entscheidungen zu sorgen. Einschränkungen für die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht bestehen gemäß Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 insoweit, als durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde, als das Bekanntwerden des Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder entsprechende Angaben nach sonstigen Rechtsvorschriften oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen überwiegender entgegenstehender Interessen der Beteiligten oder Dritter, geheim gehalten werden müssen (§ 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Im Hinblick auf die zu wahrende Unabhängigkeit der Gerichte sieht Absatz 3 Satz 4 vor, dass die Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 auf diese nur Anwendung finden, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

Zu § 12 (Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen)

Derzeit ist ein Landesbeirat für behinderte Menschen (Landesbehindertenbeirat) beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit gebildet; diesem gehören Personen an, die selbst behindert sind, die als Angehörige oder Mitglieder von Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften die Interessen behinderter Menschen vertreten oder die mit den Themen der Politik für behinderte Menschen vertraut sind. Die Mitglieder werden durch die Ministerin oder den Minister für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit berufen. Eine gesetzliche Verankerung des Landesbehindertenbeirats besteht noch nicht; sie soll mit § 12 erfolgen.

Absatz 1 Satz 1 sieht die Bildung eines Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen vor, der die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten (§ 11) in allen wesentlichen Fragen, die die Belange behinderter Menschen berühren, berät und

unterstützt. Darüber hinaus werden mit Absatz 1 Satz 2 die obersten Landesbehörden verpflichtet, den Landesbeirat bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und bei sonstigen Vorhaben anzuhören, soweit diese (Vorschriften und Vorhaben) für behinderte Menschen von besonderer Bedeutung sind. Die besondere Sachkenntnis der Mitglieder des Landesbeirats kommt somit sowohl der Arbeit der oder des Landesbeauftragten als auch den obersten Landesbehörden in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen zugute.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass die oder der Landesbeauftragte vorsitzendes Mitglied des Landesbeirats ist und dass sie oder er die weiteren Mitglieder des Landesbeirats auf Vorschlag insbesondere der im Einzelnen genannten Organisationen beruft. Die oder der Landesbeauftragte soll allerdings als vorsitzendes Mitglied kein Stimmrecht im Landesbeirat erhalten, da es zu den wesentlichen Aufgaben des Landesbeirats gehört, sie oder ihn zu beraten und zu unterstützen. Die oder der Landesbeauftragte soll daher nicht „in eigener Angelegenheit“ mitentscheiden.

In Absatz 2 Satz 2 und 4 sind Regelungen für den Vertretungsfall enthalten; insbesondere soll die oder der Landesbeauftragte eine Person bestimmen können, die in den Fällen, in denen ihr oder ihm eine Teilnahme an den Sitzungen des Landesbeirats nicht möglich ist, als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied an diesen Sitzungen teilnimmt. Damit auch die besonderen Belange behinderter Frauen bei den Beratungen und Entscheidungen des Landesbeirats Berücksichtigung finden, sieht Absatz 2 Satz 3 vor, dass bei den Vorschlägen für Mitglieder und bei der Berufung von Mitgliedern des Landesbeirats auf eine angemessene Vertretung von Frauen zu achten ist; soweit eine „paritätische Besetzung“ noch nicht erreicht ist, hat es die oder der Landesbeauftragte in der Hand, bei der Neubestellung des Landesbeirats durch entsprechende Hinweise zur Benennung von Frauen aufzufordern.

Absatz 3 enthält Regelungen zur Amtszeit des Landesbeirats sowie über die Niederlegung des Amts und die Abberufung von Mitgliedern.

Absatz 4 verpflichtet den Landesbeirat, sich eine Geschäftsordnung mit Regelungen über Sitzungen, die Bildung von Arbeitsgruppen, die Beteiligung weiterer sachverständiger Personen und die Aufwandsentschädigung der Mitglieder zu geben. In dieser Geschäftsordnung können somit alle zur Arbeit des Landesbeirats erforderlichen weiteren Regelungen getroffen werden. Regelungen über die Aufwandsentschädigung sind allerdings an die Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums gebunden, das insbesondere die Angemessenheit der vorgesehenen Entschädigungssätze zu prüfen hat.

Die Arbeit des Landesbeirats bedarf der Unterstützung durch eine Geschäftsstelle; diese soll gemäß Absatz 5 bei dem fachlich zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit eingerichtet werden, welches bereits bisher die laufenden Geschäfte des Landesbehindertenbeirats führt.

Zu § 13 (Berichtspflicht)

§ 13 verpflichtet die Landesregierung, dem Landtag alle zwei Jahre über die Lage der behinderten Menschen in Rheinland-Pfalz zu berichten. Die periodischen Berichte dienen in der Folge des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen insbesondere dazu, den Gesetzgeber über die Auswirkungen des neuen Gesetzes zu informieren und auf mögliche Weiterentwicklungen insbesondere gesetzgeberischer Natur hinzuweisen (Retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung). Der Landtag wird durch die Berichte in die Lage versetzt, über mögliche Korrekturen oder Fortentwicklungen zugunsten behinderter Menschen im Landesrecht zu entscheiden; Vergleichbares gilt für die Landesregierung, die im Rahmen der Erhebung der zur Erstellung der Berichte erforderlichen Daten zu wesentlichen Erkenntnissen über die künftige Gestaltung der Politik für behinderte Menschen kommen wird.

Dem Grundgedanken des Gender Mainstreamings entsprechend sollen die Berichte die Situation behinderter Frauen besonders berücksichtigen. Dies gilt auch im Hinblick auf eine geschlechtsspezifische statistische Darstellung der Entwicklung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in den in § 5 Satz 1 genannten Behörden (Absatz 2).

Zu § 14 (Übergangsbestimmungen)

Absatz 1 trägt als zeitlich befristete Übergangsregelung der Tatsache Rechnung, dass eine nachträgliche Berücksichtigung der Vorgaben des § 9 Abs. 2 Nr. 1 bei bereits geplanten oder begonnenen Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten in Einzelfällen zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen kann; er sieht daher vor, dass in diesen Fällen von der Verpflichtung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 – längstens bis zum 31. Dezember 2004 – abgewichen werden darf. Durch die Verweisung auf § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird klargestellt, dass auch in diesen Fällen eine schrittweise Umgestaltung im Hinblick auf die Erreichung einer möglichst weit reichenden Barrierefreiheit vorgeschrieben ist.

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass derzeit bereits ein Landesbehindertenbeauftragter, der Staatssekretär im fachlich zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, bestellt ist. Er stellt klar, dass keine Verpflichtung der Landesregierung besteht, den derzeitigen Landesbehindertenbeauftragten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes formell neu zu bestellen.

Durch Absatz 3 wird klargestellt, dass der derzeit bereits gebildete Landesbehindertenbeirat als Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen für die Amtszeit seiner Mitglieder bestehen bleibt; eine formelle Neubestellung ist daher nicht erforderlich.

Zu § 15 (In-Kraft-Treten)

§ 15 sieht das schnellstmögliche In-Kraft-Treten des Gesetzes vor; dabei sind über die in den einzelnen Paragraphen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes bereits enthaltenen Übergangsregelungen hinaus weitere Übergangsregelungen nicht erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landeswahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 19)

§ 19 Abs. 2 sieht in seiner derzeitigen Fassung vor, dass bei Landtagswahlen und Volksentscheiden Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Umschlag zu legen, diesen der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, sich der Hilfe einer anderen Person bedienen können. Insbesondere blinde und sehbehinderte Stimmberechtigte sind bislang beim Kennzeichnen des Stimmzettels auf die Hilfe einer Vertrauensperson angewiesen, die den Stimmzettel nach ihren Angaben ausfüllt. Hierbei kommt es zu einer Beeinträchtigung des Wahlgeheimnisses, weil die Vertrauenspersonen zwangsläufig Kenntnis von der Wahlentscheidung der Stimmberechtigten nehmen. Zudem entfällt die Möglichkeit der Stimmberechtigten, die konkrete Kennzeichnung des Stimmzettels durch die Vertrauenspersonen zu überprüfen.

Blinden und sehbehinderten Stimmberechtigten soll es künftig ausdrücklich gestattet werden, sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone zu bedienen. Mit den Stimmzettelschablonen wird die Möglichkeit eröffnet, den Stimmzettel unbeobachtet selbst auszufüllen und verdeckt in den Wahlumschlag zu legen. Damit wird gleichzeitig dem Grundsatz der geheimen Wahl für diesen Bereich besser Rechnung getragen.

Die Herstellung der Stimmzettelschablonen obliegt den Verbänden behinderter, insbesondere blinder und sehbehinderter Menschen. Dort steht auch der notwendige Sachverstand für eine an den Bedürfnissen der blinden und sehbehinderten Menschen ausgerichtete Gestaltung der Stimmzettelschablonen zur Verfügung; auch die Verteilung der Stimmzettelschablonen an alle Interessenten kann von dort veranlasst werden.

Eine Aushändigung der Stimmzettelschablonen durch ein Mitglied des Wahlvorstands würde eine im Ergebnis unwirtschaftliche Vorratshaltung bedeuten, weil weder die Zahl der in einem Stimmbezirk wohnenden blinden oder sehbehinderten Stimmberechtigten noch der Anteil feststeht, der nicht zur Wahl geht oder aber die Briefwahl oder die Hilfe dritter Personen in Anspruch nimmt. Es würde auch nicht ausreichen, jeweils nur eine Stimmzettelschablone vorrätig zu halten. Eine Rückgabe oder eine Mehrfachverwendung von Stimmzettelschablonen kommt wegen eventuell zurückgebliebener Schrift- oder Druckspuren im Hinblick auf das Wahlgeheimnis nicht in Betracht.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Formulierung „durch körperliche Gebrechen behindert ist“, die den Begriff der Behinderung mit dem diskriminierenden Begriff „Gebrechen“ verknüpft, durch die angemessenere Formulierung „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist“ zu ersetzen.

Schließlich soll – der Vollständigkeit halber – auch das Falten des Stimmzettels in die Aufzählung derjenigen Verrichtungen aufgenommen werden, bei denen sich Stimmberechtigte der Hilfe anderer Personen bedienen können.

Zu Nummer 2 (§ 44)

Um den hierzu bereiten Verbänden behinderter Menschen die Möglichkeit zur Herstellung von Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Menschen zu geben, sieht der neue Absatz 4 des § 44 vor, dass die Muster der Stimmzettel den Verbänden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus wird das Land verpflichtet, den Verbänden die im Zusammenhang mit der Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen entstandenen notwendigen Kosten zu ersetzen.

Zu Nummer 3 (§ 69)

§ 69 Abs. 2 sieht vor, dass bei Volksbegehren bei Stimmberechtigten, die erklären, dass sie nicht schreiben können oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, sich in die Eintragungsliste einzutragen, die Eintragung durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt wird. Auch hier soll die Verknüpfung von Gebrechen und Behinderung durch die angemessenere Formulierung „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist“ ersetzt werden.

Zu Nummer 4 (§ 78)

Um auch bei Volksentscheiden den hierzu bereiten Verbänden behinderter Menschen die Möglichkeit zur Herstellung von Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Menschen zu geben, sieht der neue Absatz 4 des § 78 vor, dass das Muster des Stimmzettels den Verbänden unverzüglich nach seiner Fertigstellung zur Verfügung gestellt wird; auch hier wird das Land zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die den Verbänden im Zusammenhang mit der Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen notwendigerweise entstanden sind.

Zu Nummer 5 (§ 79)

Durch den neuen Absatz 3 des § 79 soll ausdrücklich klargestellt werden, dass auch im Zusammenhang mit Volksentscheiden Abstimmende, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, sich der Hilfe dritter Personen bedienen oder Stimmzettelschablonen verwenden können.

Zu Artikel 3 (Änderung der Landeswahlordnung)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Im Zusammenhang mit den Ablehnungsgründen für die Übernahme eines Wahlehrenamts soll der diskriminierende Begriff „Gebrechen“ durch den angemesseneren Begriff „körperliche Beeinträchtigung“ ersetzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 können im Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte auf Antrag einen Wahlschein erhalten, wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können. Auch hier soll statt von „körperlichen Gebrechen oder einem sonstigen körperlichen Zustand“ allgemein von einer „körperlichen Beeinträchtigung“ gesprochen werden.

Zu Nummer 3 (§ 22)

Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 sind der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen den Stimmberechtigten persönlich auszuhändigen; soweit Stimmberechtigte aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen oder aus einem ähnlichen Grund nicht in der Lage sind, den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen selbst abzuholen, können sie ihnen ausnahmsweise amtlich überbracht oder durch die Post übersandt werden. Auch hier sollen die Begriffe des „körperlichen Gebrechens“ und des „sonstigen körperlichen Zustands“ durch die angemessenere Formulierung „körperliche Beeinträchtigung“ ersetzt werden.

Zu Nummer 4 (§ 38)

§ 38 enthält bisher keine Regelungen über den barrierefreien Zugang zu Wahlräumen. Nicht nur für behinderte Menschen sondern auch für andere in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen ist es von wesentlicher Bedeutung, ob sie den Wahlraum ohne größere Probleme, insbesondere ohne fremde Hilfe, erreichen können. Ist ein Wahlraum nur über Treppen zugänglich und steht auch kein Fahrstuhl zur Verfügung, so kann dies Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, letztlich davon abhalten, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, und zwar insbesondere dann, wenn ihnen niemand zur Hilfestellung zur Verfügung steht oder sie sich scheuen, Dritte um entsprechende Hilfe zu bitten. Auch die Möglichkeit der Briefwahl stellt nicht für alle mobilitätseingeschränkten Menschen eine akzeptable Alternative dar.

In § 9 des Entwurfs eines Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sind allgemeine Regelungen über die barrierefreie Gestaltung von baulichen Anlagen enthalten. Diese Regelungen sollen für den Bereich des Wahlrechts durch die zu § 38 vorgesehenen Regelungen über die barrierefreie Gestaltung von Wahlräumen

ergänzt werden. Danach sollen Wahlräume so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere den behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, die persönliche Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass Wahlräume festgelegt werden, die von Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern ohne fremde Hilfe zu erreichen sind. Innerhalb des Wahlraums kann die Vornahme der Wahlhandlung für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer dadurch erleichtert werden, dass mindestens eine Wahlzelle über eine Tisch verfügt, der unterfahren werden kann.

Eine durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass derzeit von 4559 erfassten Wahlräumen 1872 (etwa 41 vom Hundert) noch nicht barrierefrei sein dürften. Bei einer großen Anzahl von Wahlräumen wird davon ausgegangen, dass die Schaffung eines barrierefreien Zugangs entweder überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Aufwendungen möglich wäre. Es wird daher davon abgesehen, den Kommunen eine Frist zur vollständigen Schaffung barrierefreier Wahlräume zu setzen.

Solange nicht alle Wahlräume in einer Gemeinde barrierefrei sind, hat die Gemeindeverwaltung allerdings frühzeitig und in geeigneter Weise, zum Beispiel im Zusammenhang mit den Wahlbenachrichtigungen, mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind. Hierdurch wird es mobilitätseingeschränkten Menschen ermöglicht, frei zu entscheiden, ob sie ihre Stimme in einem barrierefreien, aber unter Umständen weiter entfernt liegenden Wahlraum abgeben wollen oder ob sie hierfür – gegebenenfalls mit fremder Hilfe – einen näher gelegenen noch nicht barrierefreien Wahlraum aufsuchen.

Zu Nummer 5 (§ 48)

§ 48 enthält Regelungen für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler. Die hierzu vorgesehenen Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die Stimmabgabe mittels Stimmzettelschablone, entsprechen den in Artikel 2 Nr. 1 zu § 19 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes vorgesehenen Regelungen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 52)

Zu Buchstabe a

Für bestimmte Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und Erholungsheime mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeindeverwaltung gemäß § 10 Sonderstimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber bilden.

§ 52 Abs. 3 Satz 1 sieht vor, dass die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung der betreffenden Einrichtung einen geeigneten Wahlraum bestimmt. Gerade in den genannten Einrichtungen werden sich häufig Personen befinden, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Die zu § 52 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Änderung sieht daher vor, dass die Wahlräume in den Einrichtungen barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sind.

Zu Buchstabe b

§ 52 Abs. 6 enthält Regelungen für den Wahlvorgang in Krankenzimmern. Durch die zu § 52 Abs. 6 Satz 4 vorgesehene ergänzende Verweisung auf den neuen Absatz 4

des § 48 wird klargestellt, dass auch in diesen Fällen die Verwendung einer Stimmzettelschablone zur Kennzeichnung des Stimmzettels in Betracht kommt.

Zu Nummer 7 (§ 53)

§ 53 enthält Regelungen über die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand, mit dem insbesondere die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern ermöglicht werden soll. Auch hier soll, soweit ein Wahlraum bereitzustellen ist, dieser barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sein.

Zu Nummer 8 (§ 55)

§ 55 Abs. 3 enthält Regelungen für die Briefwahl in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften. Dort ist Vorsorge zu treffen, dass die betreffenden Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Die Leitung der Einrichtung hat einen geeigneten Raum zur Stimmabgabe zu bestimmen. Auch hier soll festgelegt werden, dass die Wahlräume barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen erreichbar sind.

Zu Nummer 9 (§ 79)

§ 79 Abs. 4 sieht im Zusammenhang mit der Eintragung in Eintragungslisten zu Volksbegehren vor, dass bei Stimmberechtigten, die erklären, dass sie nicht schreiben können oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, sich in die Eintragungsliste einzutragen, die Feststellung dieser Erklärung von den die Erklärung entgegennehmenden Bediensteten in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe zu beurkunden ist. Auch hier soll der Begriff „körperliche Gebre-

chen“ durch den angemesseneren Begriff „körperliche Beeinträchtigung“ ersetzt werden.

Zu Nummer 10 (§ 80)

Im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren bei Volksbegehren erhalten Stimmberechtigte nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 einen Eintragungsschein, wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters oder eines körperlichen Gebrechens oder aus sonstigen Gründen die Eintragungsstelle nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können. Hier soll wiederum der Begriff des „körperlichen Gebrechens“ durch den angemesseneren Begriff der „körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt werden.

Zu den Nummern 11 bis 18 (Anlagen)

Die Nummern 11 bis 18 sehen erforderliche Änderungen in den Anlagen zur Landeswahlordnung vor. Insbesondere wird wiederum der Begriff des „körperlichen Gebrechens“ durch den angemesseneren Begriff der „körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt.

Gemäß Nummer 15 wird Anlage 8 dergestalt ergänzt, dass in die Hinweise für die Briefwahl ausdrücklich aufgenommen wird, dass sich blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen können.

Zu Artikel 4 (Änderung der Stimmenzählgeräteverordnung)

Die Stimmenzählgeräteverordnung enthält Regelungen über mechanisch oder elektrisch betriebene Geräte, die bei Wahlen der Abgabe und Zählung der Wählerstimmen dienen. § 10 Abs. 3 sieht vor, dass Personen, die des Lesens unkundig oder

durch körperliche Gebrechen gehindert sind, das Stimmenzählgerät zu benutzen, sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen können. Auch hier soll der diskriminierende Begriff „körperliche Gebrechen“ durch den angemesseneren Begriff der „körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen (Besonderes Gebührenverzeichnis))

In der Anlage wird in den Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.1.1 und 2.1.2 unter anderem festgelegt, dass für Schwerbehinderte die Gebühr für den Eintritt zum Besuch der staatlichen Burgen, Schlösser und Altertümer und der staatlichen Museen auf die Hälfte zu ermäßigen ist. Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch spricht nicht mehr von Behinderten oder Schwerbehinderten, sondern von behinderten Menschen und von schwerbehinderten Menschen; in den neuen Begriffen kommt das gewandelte Verständnis zum Ausdruck, das den Menschen in den Mittelpunkt stellt und nicht die Behinderung als solche.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 29)

Aus den in der Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 und 2 dargestellten Gründen soll auch im Kommunalwahlrecht bei der Verhältniswahl den hierzu bereiten örtlichen Verbänden behinderter Menschen die Möglichkeit zur Herstellung von Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Menschen gegen Erstattung der durch die Herstellung und Verteilung notwendigerweise veranlassten Ausgaben durch die jeweilige Gebietskörperschaft gegeben werden.

Zu Nummer 2 (§ 30)

Die Herstellung von Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Menschen kommt auch bei der Verwendung amtlich hergestellter weißer Stimmzettel im Rahmen der Mehrheitswahl in Betracht.

Zu Nummer 3 (§ 31)

§ 31 enthält Regelungen zur Briefwahl im Zusammenhang mit den Wahlen zu den Gemeinderäten.

Zu Buchstabe a

In § 31 Abs. 2 Satz 2 ist geregelt, dass sich Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen können. Auch im Zusammenhang mit den Regelungen zur Kommunalwahl soll der diskriminierende Begriff des „körperlichen Gebrechens“ durch den angemesseneren Begriff der „körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt werden.

Zu Buchstabe b

Aus den in der Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 dargestellten Gründen soll es auch im Bereich des Kommunalwahlrechts blinden oder sehbehinderten Wählerinnen und Wählern ausdrücklich gestattet werden, bei der Briefwahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Stimmzettelschablone zu verwenden.

Zu Nummer 4 (§ 32)

Zu Buchstabe a

§ 32 Abs. 3 Satz 3 sieht vor, dass Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, sich einer Person ihres Vertrauens bedienen können. Auch hier soll der Begriff „körperliche Gebrechen“ durch den Begriff „körperliche Beeinträchtigung“ ersetzt werden.

Zu Buchstabe b

Auch im Zusammenhang mit der Verhältniswahl soll ausdrücklich gestattet werden, dass blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen können.

§ 32 Abs. 3 gilt auch bei Mehrheitswahlen (§ 33 Abs. 2).

Zu Artikel 7 (Änderung der Kommunalwahlordnung)

Zu Nummer 1 (§ 17)

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 einen Wahlschein, wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können. Auch im Kommunalwahlrecht soll der diskriminierende Begriff „körperliches Gebrechen“ sowie der Begriff „sonstiger körperlicher Zustand“ durch den angemesseneren Begriff der „körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1 sind der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen den Wahlberechtigten persönlich auszuhändigen; sie können ihnen ausnahmsweise amtlich überbracht oder durch die Post übersandt werden, wenn die Wahlberechtigten aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen oder aus einem ähnlichen Grund nicht in der Lage sind, den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen selbst abzuholen. Auch hier sollen die Begriffe des „körperlichen Gebrechens“ und des „sonstigen körperlichen Zustands“ durch die angemessenere Formulierung „körperliche Beeinträchtigung“ ersetzt werden.

Zu Nummer 3 (§ 37)

§ 37 soll – entsprechend der vorgesehenen Ergänzung des § 38 der Landeswahlordnung – um Regelungen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen ergänzt werden. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 3 Nr. 4 verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 50)

Für bestimmte Einrichtungen wie Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime mit einer größeren Zahl von Wahlberechtigten soll die Gemeindeverwaltung Sonderstimmbezirke bilden (§ 9).

§ 50 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass zur Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung einen geeigneten Wahlraum bestimmt. Gerade in den genannten Einrichtungen werden sich häufig Personen befinden, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Die zu § 50 Abs.

1 Satz 1 vorgeschlagene Ergänzung sieht daher vor, dass die Wahlräume in den Einrichtungen barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sind.

Zu den Nummern 5 bis 8 (Anlagen)

Die Nummern 5 bis 8 sehen erforderliche Änderungen in den Anlagen zur Kommunalwahlordnung vor. Insbesondere wird wiederum der Begriff des „körperlichen Gebrechens“ durch den angemesseneren Begriff der „körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt.

Gemäß Nummer 8 wird Anlage 6 darüber hinaus dergestalt ergänzt, dass in die wichtigen Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler der zusätzliche Hinweis aufgenommen wird, dass blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen können. Die Regelung entspricht den in Artikel 6 Nr. 3 Buchst. b zu § 31 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes vorgesehenen Neuregelungen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung)

In § 6 Abs. 2 Nr. 3 und in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 und Satz 3 Nr. 1, 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 3 Nr. 1 und 2 wird im Zusammenhang mit der Darstellung des Grads der Behinderung noch die Abkürzung v.H. verwandt. Die Angabe als Vomhundertsatz beruht auf einer entsprechenden früheren Fassung des Schwerbehindertengesetzes. Auch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch legt den Grad der Behinderung nicht mehr in Vomhundertsätzen fest. Die Abkürzung v.H. kann daher gestrichen werden.

Zu Artikel 9 (Änderung der Landesverordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Forstdienstes)

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 sieht als Härtefall für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Forstdienstes die Eigenschaft als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes an. Angesichts der erfolgten Aufhebung des Schwerbehindertengesetzes durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch soll künftig auf die Nachfolgeregelung in § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verwiesen werden. Darüber hinaus soll angesichts der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, das nicht mehr von Schwerbehinderten, sondern von schwerbehinderten Menschen spricht, auch hier der Begriff „Schwerbehinderter“ durch den Begriff „schwerbehinderter Bewerber“ ersetzt werden.

Zu Artikel 10 (Änderung der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung)

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 sieht vor, dass bei der Auswahl für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter nach Härtegesichtspunkten als außergewöhnliche Härte die Eigenschaft als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes in Betracht kommt. Angesichts der Aufhebung des Schwerbehindertengesetzes durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch soll künftig auf die entsprechende Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verwiesen werden. Darüber hinaus soll entsprechend der neuen Terminologie im Neunten Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr von Schwerbehinderten, sondern von schwerbehinderten Bewerbern gesprochen werden.

Zu Artikel 11 (Änderung der Beihilfenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind unter anderem beihilfefähig in Krankheitsfällen die notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden. Anstelle des Begriffs „Körperschäden“ soll künftig auch hier der angemessenere Begriff „körperliche Beeinträchtigung“ Verwendung finden.

Zu Nummer 2 (§ 4)

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b verwendet im Hinblick auf die Definition der beihilfefähigen Aufwendungen unter anderem die Begriffe „Kranke“ und „Behinderte“. Im Hinblick auf die neue Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll auch hier von „kranken oder behinderten Menschen“ gesprochen werden.

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 8 und 9)

In § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 4 Nr. 3 wird im Zusammenhang mit Regelungen zum Sanatoriumsaufenthalt und zu Heilkuren von „Schwerbehinderten“ gesprochen. Angesichts der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll dieser Begriff durch den Begriff „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt werden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Landesgesetzes über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz)

Bisher enthält das Landesgesetz über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz keine speziellen Regelungen zugunsten behinderter Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer. Es ist daher vorgesehen, dem § 1 einen Absatz 5 anzufü-

gen, der der besonderen Verantwortung der Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz zur Förderung behinderter Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer Rechnung trägt.

§ 1 Abs. 5 Satz 1 sieht vor, dass die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz dafür Sorge trägt, dass behinderte Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer die Angebote der Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz soweit wie möglich selbstständig und barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen nutzen können.

§ 1 Abs. 5 Satz 2 verpflichtet die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz, die besonderen Belange behinderter Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der theoretischen Ausbildung und bei Prüfungen zu berücksichtigen; soweit sie zum Ausgleich ihrer Behinderung Arbeitserleichterungen bedürfen, sind ihnen diese seitens der Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz zu gewähren.

Zu Artikel 13 (Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren nicht technischen Dienstes in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung)

In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird im Zusammenhang mit Prüfungserleichterungen für schwerbehinderte Anwärterinnen und Anwärter von „Vorschriften zugunsten der Schwerbehinderten“ gesprochen. Angesichts der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll auch hier der Begriff „schwerbehinderter Mensch“ Verwendung finden.

Zu Artikel 14 (Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nicht technischen Dienstes)

In § 24 Abs. 3 Satz 1 wird im Zusammenhang mit Prüfungserleichterungen für schwerbehinderte Anwärterinnen und Anwärter von „Vorschriften zugunsten der Schwerbehinderten“ gesprochen. Angesichts der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll auch hier der Begriff „schwerbehinderter Mensch“ Verwendung finden.

Zu Artikel 15 (Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst)

In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird im Zusammenhang mit Prüfungserleichterungen für schwerbehinderte Anwärterinnen und Anwärter von „Vorschriften zugunsten der Schwerbehinderten“ gesprochen. Angesichts der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll auch hier der Begriff „schwerbehinderter Mensch“ Verwendung finden.

Zu Artikel 16 (Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Bewerber für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften)

Die §§ 7 a und 17 a sehen Erleichterungen für Schwerbehinderte in der Ausbildung und in der Prüfung vor. Entsprechend der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll in beiden Bestimmungen sowie in den entsprechenden Teilen der Inhaltsübersicht der Begriff „Schwerbehinderter“ durch den Begriff „schwerbehinderter Wirtschaftsreferendar“ ersetzt werden.

Darüber hinaus soll – vergleichbaren anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen entsprechend – die Möglichkeit vorgesehen werden, anderen behinderten Wirtschaftsreferendarinnen und Wirtschaftsreferendaren angemessene Erleichterungen zu gewähren, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

Zu Artikel 17 (Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst)

Gemäß § 17 Abs. 4 sind im Rahmen der Ausbildung für den gehobenen Archivdienst bei der schriftlichen Prüfung schwerbeschädigten Anwärterinnen und Anwärtern die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die vorgesehene Neufassung des § 17 Abs. 4 ersetzt in Satz 1 den überholten Begriff „schwerbeschädigter Anwärter“ durch den aktuellen Begriff „schwerbehinderter Anwärter“; darüber hinaus wird nicht mehr allein auf eine körperliche Behinderung, sondern ganz allgemein auf eine Behinderung abgestellt. Schließlich soll – vergleichbaren anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen entsprechend – die Möglichkeit vorgesehen werden, anderen behinderten Anwärterinnen und Anwärtern eine angemessene Erleichterung zu gewähren, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird; die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 17 Abs. 4 Satz 2 und 3).

Zu Artikel 18 (Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen vermessungstechnischen und den gehobenen kartographischen Dienst)

§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 spricht im Zusammenhang mit der Gewährung von Prüfungserleichterungen im Rahmen der Laufbahnprüfung von „Schwerbehinderten“ und „Behinderten“. Angesichts der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialge-

setzbuch sollen auch hier die Begriffe „schwerbehinderte Anwärterinnen und Anwärter“, „schwerbehinderte Menschen“ und „behinderte Anwärterinnen und Anwärter“ Verwendung finden.

Zu Artikel 19 (Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg vom mittleren technischen in den gehobenen technischen Dienst der Gewerbeaufsicht)

In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird im Zusammenhang mit Prüfungserleichterungen für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte von „Vorschriften zugunsten der Schwerbehinderten“ gesprochen. Angesichts der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll auch hier der Begriff „schwerbehinderter Mensch“ Verwendung finden.

Zu Artikel 20 (Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Reise- und Umzugskostenrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz)

§ 1 Abs. 4 Nr. 2 verweist im Zusammenhang mit der Berechnung und der Anordnung der Auszahlung der Reisekostenvergütung hinsichtlich der Schwerbehindertenvertretungen noch auf das durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Juli 2001 aufgehobene Schwerbehindertengesetz. Es soll daher künftig auf das Neunte Buch Sozialgesetzbuch verwiesen werden.

Zu Artikel 21 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 kann die Schwerbehindertenvertretung beantragen, Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Personalvertretung zu setzen. Im Hinblick auf die neue Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll auch im Landespersonalvertretungsgesetz von „schwerbehinderten Menschen“ gesprochen werden.

Zu Buchstabe b

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 ist auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung ein Personalratsbeschluss auf die Dauer von sechs Werktagen vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen, wenn die Schwerbehindertenvertretung diesen Beschluss als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten erachtet oder wenn sie entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes nicht beteiligt worden ist.

Die vorgesehene Neufassung berücksichtigt, dass die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber nunmehr in § 95 Abs. 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelt ist.

Weiterhin wird auch hier der Begriff „Schwerbehinderter“ durch den Begriff „schwerbehinderter Mensch“ ersetzt.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 48 und 69)

In beiden Bestimmungen wird, der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, der Begriff „Schwerbehinderter“ durch den Begriff „schwerbehinderter Beschäftigter“ beziehungsweise „schwerbehinderter Mensch“ ersetzt.

Zu Artikel 22 (Änderung der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz)

§ 16 Abs. 3 Satz 1 sieht im Zusammenhang mit der Stimmabgabe bei Personalvertretungswahlen vor, dass Wählerinnen und Wähler, die durch körperliche Gebrechen in der Stimmabgabe behindert sind, jeweils eine Vertrauensperson bestimmen, deren sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen und dass sie dies dem Wahlvorstand bekannt geben.

Es ist vorgesehen, die Formulierung „durch körperliche Gebrechen in der Stimmabgabe behindert“, die den Begriff der Behinderung mit dem diskriminierenden Begriff „Gebrechen“ verknüpft, durch die angemessenere Formulierung “wegen einer körperlichen Beeinträchtigung zur Stimmabgabe nicht in der Lage“ zu ersetzen.

Zu Artikel 23 (Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes)

§ 3 enthält Vorbehalte zugunsten der Personalvertretungen sowie der Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz. Die vorgesehene Neufassung berücksichtigt zum einen die zum 1. Juli 2001 erfolgte Aufhebung des Schwerbehindertengesetzes durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch und verweist auf das Neunte Buch Sozialgesetzbuch; zum anderen sieht die Neufassung im Hinblick auf die neue Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch den Begriff „schwerbehinderter Mensch“ vor.

Zu Artikel 24 (Änderung des Meldegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 16)

§ 16 Abs. 2 Satz 4 spricht von der „Hauptwohnung eines Behinderten“ beziehungsweise von „Behinderten“. Im Hinblick auf die neue Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll künftig der Begriff „behinderter Mensch“ verwendet werden.

Zu Nummer 2 (§ 28)

§ 28 Abs. 2 sieht im Hinblick auf Krankenhäuser, Pflegeheime und sonstige Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, vor, dass für Personen, die ihre Meldepflicht wegen Gebrechlichkeit nicht erfüllen können, die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung oder entsprechend Beauftragte meldepflichtig sind. Auch hier soll der diskriminierende Begriff „Gebrechlichkeit“ durch den angemesseneren Begriff „körperliche Beeinträchtigung“ ersetzt werden.

Zu Artikel 25 (Änderung des Heilberufsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 36 a)

§ 36 a Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 sieht im Hinblick auf die praktische Ausbildung in der Allgemeinmedizin den Begriff „Einrichtung für die Rehabilitation Behinderter“ vor. Auch hier soll – der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend – der Begriff „Behinderter“ durch den Begriff „behinderter Mensch“ ersetzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 53)

Den Berufsgerichten für Heilberufe gehören auch ehrenamtliche Beisitzerinnen und Beisitzer an. Gemäß § 53 Nr. 2 kann eine Berufung zur ehrenamtlichen Beisitzerin oder zum ehrenamtlichen Beisitzer abgelehnt werden, wenn die betreffende Person durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt einer Beisitzerin oder eines Beisitzers ordnungsgemäß zu versehen.

Auch hier soll der diskriminierende Begriff „Gebrechen“ vermieden und allgemein auf gesundheitliche Gründe, die der Ausübung des Beisitzeramts entgegenstehen, abgestellt werden.

Zu Artikel 26 (Änderung der Hebammenberufsordnung)

§ 6 Abs. 2 Satz 1 sieht für freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger Benachrichtigungspflichten zugunsten des Gesundheitsamts vor. § 6 Abs. 2 Satz 2 legt fest, dass sonstige gesetzliche Melde-, Anzeige-, Hinweis- und Benachrichtigungspflichten, insbesondere die Meldepflichten nach dem Bundes-Seuchengesetz, die Anzeigepflichten nach dem Personenstandsgesetz und die Hinweis- und Benachrichtigungspflichten zur Sicherung der Beratung Behinderter nach dem Bundessozialhilfegesetz, unberührt bleiben.

§ 124 des Bundessozialhilfegesetzes sah ausdrücklich Hinweis- und Benachrichtigungspflichten für Hebammen und Entbindungspfleger vor. Er wurde durch Artikel 15 Nr. 21 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Juli 2001 aufgehoben. Hinweispflichten für Hebammen und Entbindungspfleger ergeben sich nunmehr aus § 61 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Darüber hinaus trägt die vorgesehene Neufassung des § 6 Abs. 2 Satz 2 auch der Tatsache Rechnung, dass das frühere Bundes-Seuchengesetz zwischenzeitlich durch das Infektionsschutzgesetz ersetzt worden ist.

Zu Artikel 27 (Änderung des Landeskrankenhausgesetzes)

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 gehört zu den Aufgaben des Sozialdienstes im Krankenhaus auch die Vermittlung von Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Eingliederung Behinderter. Entsprechend der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll der Begriff „Behinderter“ durch den Begriff „behinderter Mensch“ ersetzt werden.

Zu Artikel 28 (Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz)

Zu Nummer 1 (§ 4)

§ 4 enthält Regelungen zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Belange im Zusammenhang mit der Gestaltung von baulichen Anlagen. Dabei sind die Belange und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Familien und Kindern sowie von behinderten und alten Menschen insbesondere im Hinblick auf barrierefreies Bauen nach den Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz und den aufgrund der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erlassenen Vorschriften zu berücksichtigen.

Regelungen zum barrierefreien Bauen enthält künftig auch das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, insbesondere in seinem § 9. Hierauf sowie auf sonstige Vorschriften zugunsten behinderter Menschen soll im Zusammenhang mit den Regelungen zum barrierefreien Bauen in § 4 künftig ausdrücklich hingewiesen werden.

Zu Nummer 2 (§ 50)

§ 50 enthält Regelungen für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung. Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 6 gelten die Bestimmungen des § 50 Abs. 1 unter anderem für Heime für Behinderte. Angesichts der neuen Terminologie im Neunten Buch Sozialgesetzbuch soll auch hier der Begriff „Behinderter“ durch den Begriff „behinderter Mensch“ ersetzt werden.

Zu Nummer 3 (§ 51)

§ 51 enthält Regelungen für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die von behinderten oder alten Menschen beziehungsweise von Personen mit Kleinkindern genutzt oder nicht nur gelegentlich aufgesucht werden.

Bei baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von behinderten oder alten Menschen genutzt werden, wie Tagesstätten, Werkstätten und Heime für behinderte Menschen und Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime besteht bereits jetzt gemäß § 51 Abs. 1 die Verpflichtung, diese so herzustellen und instand zu halten, dass sie von den betreffenden Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Vergleichbares gilt für die in § 51 Abs. 2 im Einzelnen aufgezählten baulichen Anlagen, bei denen den besonderen Belangen der bereits genannten Personengruppen (sowie von Personen mit Kleinkindern) Rechnung zu tragen ist.

Die zu § 51 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Änderungen können sich daher darauf beschränken, angesichts der neuen Terminologie im Neunten Buch Sozialgesetzbuch den Begriff „Behinderter“ durch den Begriff „behinderter Mensch“ zu ersetzen.

Zu Artikel 29 (Änderung der PÜZ-Anerkennungsverordnung)

Die Verordnung enthält Regelungen über die Anerkennung von Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften gemäß § 26 der Landesbauordnung. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sieht vor, dass die Anerkennung zu widerrufen ist, wenn die Leiterin oder der Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, die Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben.

Der diskriminierende Begriff „geistige oder körperliche Gebrechen“ soll durch den angemesseneren Begriff „gesundheitliche Gründe“ ersetzt werden. Da lediglich vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu einem Widerruf der Anerkennung führen sollen, sollen nur solche gesundheitlichen Gründe ausreichen, die nicht nur vorübergehend der ordnungsgemäßen Ausübung der Tätigkeit entgegenstehen.

Zu Artikel 30 (Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Prüfingenieuren, Prüfstellen und Prüfämtern für Baustatik)

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 sieht im Zusammenhang mit der Anerkennung von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Baustatik vor, dass die Anerkennung zu widerrufen ist, wenn die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, die Aufgaben wahrzunehmen.

Der diskriminierende Begriff „geistige oder körperliche Gebrechen“ soll durch den angemesseneren Begriff „gesundheitliche Gründe“ ersetzt werden. Da ein Widerruf der Anerkennung wegen nur vorübergehend bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht in Betracht kommen soll, ist vorgesehen, dass die gesundheitli-

chen Gründe der Aufgabenwahrnehmung nicht nur vorübergehend entgegenstehen dürfen.

Zu Artikel 31 (Änderung der Camping- und Wochenendplatzverordnung)

Gemäß § 5 Abs. 3 sollen auf Camping- und Wochenendplätzen mit mehr als 100 Stand- oder Aufstellplätzen sanitäre Einrichtungen vorhanden sein, die auch von Behinderten, insbesondere von Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern, benutzt werden können. Gerade größere Camping- und Wochenendplätze müssen grundsätzlich auch für behinderte Menschen zugänglich und nutzbar sein.

Die vorgesehene Neufassung nimmt hinsichtlich des Begriffs der Barrierefreiheit ausdrücklich auf die Definition des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen Bezug. Gleichzeitig entfällt der nicht der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Begriff „Behinderter“.

Zu Artikel 32 (Änderung der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen)

Die Verordnung regelt unter anderem die Anerkennung von Sachverständigen im Zusammenhang mit der Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen. § 6 Abs. 3 Nr. 2 sieht vor, dass die Anerkennung zu widerrufen ist, wenn Sachverständige infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Der diskriminierende Begriff „geistige oder körperliche Gebrechen“ soll durch den angemesseneren Begriff „gesundheitliche Gründe“ ersetzt werden. Da lediglich vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu einem Widerruf der Anerkennung führen sollen, ist vorgesehen, dass die gesundheitlichen Gründe dauerhaft der Aufgabenwahrnehmung entgegenstehen müssen.

Zu Artikel 33 (Änderung der Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz)

Die Verordnung regelt die Anerkennung von Sachverständigen für baulichen Brandschutz. In § 5 Abs. 3 Nr. 2 ist vorgesehen, dass die Anerkennung zu widerrufen ist, wenn Sachverständige für baulichen Brandschutz infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Der diskriminierende Begriff „geistige oder körperliche Gebrechen“ soll durch den angemesseneren Begriff „gesundheitliche Gründe“ ersetzt werden. Da nur vorübergehend bestehende gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zum Widerruf der Anerkennung führen sollen, ist vorgesehen, dass die gesundheitlichen Gründe der Aufgabenwahrnehmung dauerhaft entgegenstehen müssen.

Zu Artikel 34 (Änderung der Verkaufsstättenverordnung)

Im Hinblick auf die neue Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll in den §§ 27 und 28 einschließlich der Inhaltsübersicht (zu § 28) der Begriff „Behinderter“ durch den Begriff „behinderter Mensch“ ersetzt werden. Unüblich ist auch der in § 27 Abs. 1 Satz 2 verwandte Begriff der oder des „Rollstuhlbenutzenden“; er soll durch die Begriffe „Rollstuhlfahrerinnen“ und „Rollstuhlfahrer“ ersetzt werden.

Zu Artikel 35 (Änderung der Garagenverordnung)

Im Hinblick auf die neue Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll in § 4 Abs. 1 Satz 2, der vorschreibt, dass Garagenplätze für Behinderte mindestens 3,50 m breit sein müssen, der Begriff „Behinderter“ durch den Begriff „behinderter Mensch“ ersetzt werden.

Zu Artikel 36 (Änderung der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen)

Angesichts der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll in § 2 Abs. 1 Nr. 8 und § 5 Abs. 3 Nr. 7 im Zusammenhang mit Tagesstätten und Heimen für Behinderte der Begriff „Behinderter“ jeweils durch den Begriff „behinderter Mensch“ ersetzt werden.

Zu Artikel 37 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

§ 2 Abs. 3 weist Kindertagesstätten auch die Aufgabe zu, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken. Für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder soll eine ausreichende Anzahl geeigneter Plätze in Kindertagesstätten vorhanden sein.

Die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern in Kindertagesstätten stellt einen ganz wesentlichen Beitrag zur Integration behinderter Kinder in die Gesellschaft dar. Sie gewährleistet von Anfang an Normalität im Umgang miteinander.

Um behinderten Kindern den Besuch von Kindertagesstätten möglichst ohne fremde Hilfe zu ermöglichen, ist durch eine Ergänzung des § 2 Abs. 3 Satz 2 vorgesehen, dass die betreffenden Kindertagesstätten weitestgehend barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen zu gestalten sind. Dies gilt unmittelbar für Kindertagesstätten, die auch Plätze für behinderte Kinder vorhalten. Unberührt hiervon bleiben die allgemeinen Bestimmungen zur barrierefreien Gestaltung von Gebäuden in § 9 des Landesgesetzes zur Gleichstellung be-

hinderter Menschen und in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (insbesondere § 51 Abs. 2).

Zu Nummer 2 (§ 9)

§ 9 Abs. 1 Satz 2 sieht vor, dass das Jugendamt im Rahmen der Bedarfsplanung im Benehmen mit der Schulbehörde festlegt, in welchen Gemeinden und in welcher Art, Anzahl und Größe Kindertagesstätten unter Berücksichtigung voraussehbarer Entwicklungen vorhanden sein müssen; im Bedarfsplan soll auch bestimmt werden, an welchen Standorten neue Plätze einzurichten sind.

Aus den in der Begründung zu Nummer 1 dargestellten Gründen soll künftig im Bedarfsplan ausdrücklich auch bestimmt werden, wie dem Bedarf an für eine gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder geeigneten Plätzen Rechnung zu tragen ist. Insbesondere durch eine entsprechende Bedarfsplanung kann sichergestellt werden, dass auch tatsächlich eine ausreichende Anzahl geeigneter Plätze in Kindertagesstätten für eine gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder zur Verfügung steht.

Zu Artikel 38 (Änderung der Vierten Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes)

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 verwendet im Zusammenhang mit der Festlegung der Aufgaben, die die örtlichen Träger der Sozialhilfe für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe durchführen, den Begriff „Behinderter“. Angesichts der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll künftig der Begriff „behinderter Mensch“ Verwendung finden.

Zu Artikel 39 (Änderung des Sportförderungsgesetzes)

§ 4 Abs. 2 sieht in seiner derzeitigen Fassung vor, dass Personen mit Kleinkindern, Behinderte und alte Menschen bestimmte Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen ohne fremde Hilfe aufsuchen und benutzen können. Im Hinblick auf die neue Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll auch hier der Begriff „Behinderter“ durch den Begriff „behinderter Mensch“ ersetzt werden.

Zu Artikel 40 (Änderung des Landespflegegeldgesetzes)

Auch im Landespflegegeldgesetz soll – entsprechend der neuen Terminologie im Neunten Buch Sozialgesetzbuch – durchgängig der Begriff „Schwerbehinderter“ durch den Begriff „schwerbehinderter Mensch“ ersetzt werden.

Darüber hinaus soll in § 2 Satz 1 Nr. 5 künftig nicht mehr von „Hirnbeschädigten“ gesprochen werden. Es soll der angemessenere Begriff „hirnverletzte Person“ eingeführt werden.

Zu Artikel 41 (Änderung des Landesblindengeldgesetzes)

Vergleichbar der Ersetzung des Begriffs „Schwerbehinderter“ durch den Begriff „schwerbehinderter Mensch“ soll im Landesblindengeldgesetz der Begriff „Blinder“ durch den Begriff „blinder Mensch“ ersetzt werden.

Zu Artikel 42 (Änderung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 ist die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen eines körperlichen Gebrechens oder einer Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, den Beruf der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ordnungsgemäß auszuüben. Der diskriminierende Begriff „körperliches Gebrechen“ sowie der Begriff „Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte“ soll durch den angemesseneren Begriff „gesundheitliche Gründe“ ersetzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 6)

§ 6 Abs. 3 sieht vor, dass Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren, die wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Gebrechen auf die Zulassung verzichten, die Erlaubnis erteilt werden kann, weiterhin die Bezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ zu führen. Auch hier soll der Begriff „körperliche Gebrechen“ durch den Begriff „gesundheitliche Gründe“ ersetzt werden.

Zu Artikel 43 (Änderung des Schulgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 b)

Der Schule kommt eine wesentliche Bedeutung im Zusammenhang mit der Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in der Gesellschaft zu. Es ist daher ange-

zeigt, bereits in die allgemeinen Regelungen des Schulgesetzes eine Bestimmung aufzunehmen, die den diesbezüglichen Auftrag der Schule verdeutlicht.

Gemäß dem neuen Absatz 5 des § 1 b soll es behinderten Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot im Rahmen der sächlichen, räumlichen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten grundsätzlich selbstständig, barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und – im Hinblick auf die besondere Bedeutung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler – gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern zu nutzen. Soweit behinderte Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen besonderer Förderungen, insbesondere zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlicher Arbeitserleichterungen bedürfen, sind ihnen diese zu gewähren. In Betracht kommen beispielsweise die Verlängerung von Bearbeitungszeiten bei schriftlichen Prüfungen, der Ersatz von schriftlichen Prüfungen durch mündliche Prüfungen oder die Zulassung besonderer Hilfsmittel, die den behinderten Schülerinnen und Schülern die Erstellung von Prüfungsarbeiten erleichtern.

Zu Nummer 2 (§ 49)

In § 49 Abs. 2 Satz 1 soll im Zusammenhang mit der Verlängerung des Besuchs von Sonderschulen nicht mehr von „Behindertengruppen“ gesprochen werden, sondern die angemessenere Formulierung „Gruppen behinderter Schüler“ Verwendung finden.

Zu Nummer 3 (§ 51)

Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 können Schülerinnen und Schüler, wenn es für den Besuch einer Sonderschule erforderlich ist, mit Zustimmung der Eltern und nach Anhörung des Jugendamts in Heimen oder in Familienpflege untergebracht werden. Soweit die

Eltern nicht zustimmen, ist eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts (Familiengerichts) nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen (§ 51 Abs. 2).

Im Zusammenhang mit dem Besuch einer Sonderschule soll eine Heimunterbringung oder eine Unterbringung in Familienpflege grundsätzlich nicht gegen den Willen der Eltern erfolgen; § 51 Abs. 2 soll daher gestrichen werden. Unbeschadet dessen ist eine Anwendung des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Kindeswohlgefährdung im Übrigen möglich, soweit dessen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.

Zu Artikel 44 (Änderung der Abiturprüfungsordnung)

§ 31 enthält als „Sonderregelung für Körperbehinderte“ die Möglichkeit für das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission, Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zuzulassen. Die „Kann-Bestimmung“ soll künftig in eine Verpflichtung zur Zulassung von Arbeitserleichterungen zum Ausgleich der Behinderung auf Antrag umgewandelt werden. Darüber hinaus soll – der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend – der Begriff „Körperbehinderter“ durch den Begriff „behinderter Prüfling“ ersetzt werden; dies gilt auch für die Inhaltsübersicht. Damit wird zugleich verdeutlicht, dass Arbeitserleichterungen auch bei Prüflingen mit sonstigen Behinderungen (wie beispielsweise seelischen Behinderungen) in Betracht kommen.

Zu Artikel 45 (Änderung der Fachschulverordnung - Sozialwesen)

§ 15 Abs. 2 Satz 1 spricht im Zusammenhang mit den Praktika innerhalb der fachpraktischen Ausbildung in dem Bildungsgang für Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger von „Tagesstätten für Behinderte“ und von „Werkstätten für Behinderte“. Entsprechend der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialge-

setzbuch heißen die Einrichtungen „Tagesstätten für behinderte Menschen“ und „Werkstätten für behinderte Menschen“.

Zu Artikel 46 (Änderung der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen)

In § 39 Abs. 2 findet sich im Zusammenhang mit den Schulabschlüssen der Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung die Bezeichnung „Werkstatt für Behinderte“. Entsprechend der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch heißen die Einrichtungen nunmehr „Werkstätten für behinderte Menschen“.

Zu Artikel 47 (Änderung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen)

Zu Nummer 1 (Anlage Nr. 4.1)

In der Anlage wird in Nummer 4.1 Satz 2 auf „Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550)“ Bezug genommen. Das Schwerbehindertengesetz ist seit dem 1. Juli 2001 durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch abgelöst. Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch verwendet darüber hinaus nicht mehr den Begriff „Schwerbehinderter“, sondern den Begriff „schwerbehinderter Mensch“.

Zu Nummer 2 (Anlage Nr. 4.2)

Nach Nummer 4.2 der Anlage werden im Rahmen der Härtefallregelung je nach dem Grad der Härte bis zu vier Punkte vergeben, bei nachgewiesener Eigenschaft als Schwerbehinderter und einem Grad der Behinderung von mindestens 70 bis zu sechs Punkte. Im Hinblick auf die neue Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll künftig der Begriff „Schwerbehinderter“ vermieden werden. Es wird auf

die nachgewiesene Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch abgestellt.

Zu Artikel 48 (Änderung der Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Textverarbeitung und der Büropraxis)

Im Rahmen der schriftlichen Prüfung der staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Textverarbeitung ist im Prüfungsteil Schreibfertigkeit vorgesehen, dass für Prüflinge, die älter als 45 Jahre sind und für Körperbehinderte bei Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses auf Antrag die Leistungsanforderung in der Schreibfertigkeit gemindert werden kann. Entsprechend der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll auch hier anstelle des Begriffs „Körperbehinderter“ der Begriff „behinderter Prüfling“ Verwendung finden; damit wird zugleich verdeutlicht, dass eine Minderung der Leistungsanforderung auch bei Prüflingen mit sonstigen Behinderungen (wie beispielsweise seelischen Behinderungen) in Betracht kommt. Darüber hinaus soll im Interesse der behinderten Prüflinge die bisherige „Kann-Bestimmung“ in eine verpflichtende Bestimmung umgewandelt werden. Sofern dies entsprechende Prüflinge nicht wünschen, können sie auf einen diesbezüglichen Antrag verzichten.

Zu Artikel 49 (Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes)

Bisher enthalten die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsfachhochschulgesetzes keine speziellen Regelungen zugunsten behinderter Studierender. Es ist daher vorgesehen, dem § 1 Abs. 3 zwei Sätze anzufügen, die der besonderen Verantwortung auch der Verwaltungsfachhochschulen zur Förderung der behinderten Studierenden Rechnung tragen. § 1 Abs. 3 Satz 2 sieht vor, dass die Verwaltungsfachhochschulen dafür Sorge tragen, dass behinderte Studierende die Angebote der Verwaltungsfachhochschulen soweit wie möglich selbstständig und barrierefrei im

Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen nutzen können.

§ 1 Abs. 3 Satz 3 verpflichtet die Verwaltungsfachhochschulen, die besonderen Belange behinderter Studierender im Rahmen des Studiums und bei Prüfungen zu berücksichtigen; soweit sie zum Ausgleich ihrer Behinderung Arbeitserleichterungen bedürfen, sind ihnen diese seitens der Verwaltungsfachhochschulen zu gewähren.

Zu Artikel 50 (Änderung des Verwaltungshochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Bisher sieht § 2 Abs. 4 lediglich vor, dass die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer die besonderen Bedürfnisse behinderter Hörerinnen und Hörer berücksichtigt. Die Neufassung des § 2 Abs. 4 soll diesen allgemeinen Auftrag im Interesse behinderter Hörerinnen und Hörer näher konkretisieren. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 soll die Hochschule dafür Sorge tragen, dass behinderte Hörerinnen und Hörer die Angebote der Hochschule soweit wie möglich selbstständig und barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen nutzen können.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 hat die Hochschule darüber hinaus sicherzustellen, dass die besonderen Belange behinderter Hörerinnen und Hörer im Rahmen des Studiums und bei Prüfungen berücksichtigt werden; soweit dies zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlich ist, hat ihnen die Hochschule die erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Zu Buchstabe a

§ 19 Abs. 1 Satz 4 sieht vor, dass in bestimmten Fällen Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt werden, soweit die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten abhängt. Während bisher Krankheiten und Schwangerschaften berücksichtigt werden, fehlt eine ausdrückliche Erwähnung von Behinderungen; eine entsprechende Ergänzung des § 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ist daher vorgesehen.

Zu Buchstabe b

In die Regelungen über die Ordnungen für Hochschulprüfungen soll eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach in den Prüfungsordnungen geregelt werden soll, dass und in welcher Weise behinderten Hörerinnen und Hörern Arbeitserleichterungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile gewährt werden.

Zu Buchstabe c

Neben einer redaktionellen Anpassung der Verweisungen auf den Absatz 2 ist vorgesehen, dass der neue Absatz 2 Satz 2 des § 19 (Buchstabe b) auch im Hinblick auf die Promotions- und Habilitationsordnung Anwendung findet.

Zu Artikel 51 (Änderung der Vergabeverordnung ZVS)

Im Hinblick auf das Verteilungsverfahren ist in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eine Rangfolge festgelegt, die zuerst auf eine nachgewiesene Schwerbehinderung im Sinne des

Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550) abstellt.

Das Schwerbehindertengesetz ist zum 1. Juli 2001 durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch abgelöst worden. Die in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 enthaltene Verweisung ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 52 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

§ 2 Satz 2 enthält zwar die Festlegung, dass die Weiterbildung durch bedarfsgerechte Bildungsangebote zur Chancengerechtigkeit, insbesondere zur Gleichstellung von Frau und Mann, beitragen soll. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen fehlt derzeit. Gerade auch im Bereich der Weiterbildung müssen bestehende Benachteiligungen behinderter Menschen abgebaut und ihnen gleiche Entwicklungschancen geboten werden. § 2 Satz 2 soll daher die Weiterbildung auch in den Dienst der Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen stellen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Aus den in der Begründung zu Nummer 1 (§ 2) genannten Gründen sollen die Volkshochschulen und die Landesorganisationen der Weiterbildung ihre Aufgabe so wahrnehmen, dass die Grundrechte von behinderten Menschen auf Gleichberechtigung gewährleistet und bestehende Benachteiligungen beseitigt werden.

Zu Nummer 3 (§ 21)

In den beim Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend gebildeten Landesbeirat für Weiterbildung können gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 unter anderem die Landeszentrale für politische Bildung, der Landesjugendring, der Landesausschuss für Berufsbildung und der Landesfrauenbeirat ein Mitglied entsenden, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesbeirats für Weiterbildung teilnimmt. Wegen der besonderen Bedeutung der Weiterbildung auch für behinderte Menschen ist vorgesehen, auch dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen (§ 12 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen) die Benennung eines Mitglieds zu ermöglichen.

Zu Nummer 4 (§ 24)

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 ist für jede kreisfreie Stadt und für jeden Landkreis ein Beirat für Weiterbildung zu errichten. Eine Vertretung von Verbänden behinderter Menschen in den kommunalen Beiräten für Weiterbildung ist allerdings in § 24 Abs. 2 nicht vorgesehen. Es soll daher eine neue Nummer 6 an § 24 Abs. 2 Satz 1 angefügt werden, wonach in den jeweiligen Beiräten für Weiterbildung mit jeweils einem Mitglied auch im Stadt- oder Kreisgebiet tätige Verbände behinderter Menschen vertreten sind; diese sollen sich auf ein Mitglied verständigen.

Zu Artikel 53 (Änderung des Bildungsfreistellungsgesetzes)

§ 3 Abs. 4 sieht vor, dass berufliche und gesellschaftspolitische Weiterbildung oder deren Verbindung insbesondere auch der Gleichstellung von Mann und Frau dienen. Ein Bezug zur Gleichstellung behinderter mit nicht behinderten Menschen fehlt bisher, obwohl auch hier wesentliche Anliegen an die Gestaltung von Weiterbildungen bestehen. Durch die vorgesehene Ergänzung des § 3 Abs. 4 wird die Gleichstellung

von behinderten und nicht behinderten Menschen ausdrücklich in den Bereich der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung aufgenommen.

Zu Artikel 54 (Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes)

§ 15 sieht vor, dass die untere Denkmalschutzbehörde mit den Eigentümerinnen und Eigentümern, sonstigen Verfügungsberechtigten und Besitzerinnen und Besitzern Vereinbarungen über den freien Zugang zu unbeweglichen geschützten Kulturdenkmälern treffen soll, soweit diese hierfür geeignet sind. Durch den neuen Satz 2 des § 15 soll den besonderen Belangen behinderter Menschen Rechnung getragen werden. Diese sind besonders daran interessiert, dass bei öffentlich zugänglichen Kulturdenkmälern der Zugang soweit wie möglich barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen ermöglicht wird. Die Regelung begünstigt nicht nur behinderte Menschen, sondern auch sonstige in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen wie zum Beispiel ältere Menschen und Familien mit Kleinkindern. Der Zusatz „im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbarem“ soll vor allem einer Überforderung privater Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmälern entgegenwirken.

Durch die Formulierung „soweit dies mit Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Kulturdenkmals vereinbar ist“ wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass an Kulturdenkmälern bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen das Erscheinungsbild und den wissenschaftlichen Wert des Kulturdenkmals nicht gefährden oder beeinträchtigen dürfen.

Zu Artikel 55 (Änderung der Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht)

Zu Nummer 1 (§ 1)

§ 1 enthält Regelungen über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus sozialen Gründen. Im Hinblick auf die neue Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Begriffe „Blinde“, „Sehbehinderte“, „Gehörlose oder Hörgeschädigte“ und „Behinderte“ durch die Begriffe „blinde Menschen“, „sehbehinderte Menschen“, „gehörlose oder schwerhörige Menschen“ und „behinderte Menschen“ ersetzt werden.

Darüber hinaus soll in § 1 Abs. 1 Nr. 3 im Hinblick auf die Behinderung nicht von einem „Leiden“ gesprochen werden, sondern es soll allgemein auf die „Behinderung“ Bezug genommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 3)

§ 3 Abs. 1 sieht eine Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in bestimmten Einrichtungen vor; hierzu zählen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Einrichtungen für Behinderte, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten und Werkstätten für Behinderte und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und Einrichtungen für Nichtsesshafte.

Entsprechend der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sollen künftig die Begriffe „Einrichtungen für behinderte Menschen“, „Werkstätten für behinderte Menschen“, „Einrichtungen für suchtkranke Menschen“ und „Einrichtungen für nichtsesshafte Menschen“ Verwendung finden.

Zu Artikel 56 (Änderung des Landesrundfunkgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 31)

§ 31 enthält im Hinblick auf allgemeine Anforderungen an Rundfunkprogramme die allgemeinen Programmgrundsätze. Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 5 sollen die Rundfunkprogramme zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen. Entsprechende Regelungen für die Integration behinderter Menschen enthält § 31 nicht. Gerade dem Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) kommt im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gleichberechtigung von behinderten Menschen eine nicht unerhebliche Bedeutung zu, die auch im Rahmen der Gestaltung der Rundfunkprogramme berücksichtigt werden sollte. Es ist daher vorgesehen, dass die Rundfunkprogramme auch zur Integration behinderter Menschen beitragen sollen.

Zu Nummer 2 (§ 64)

§ 64 enthält Regelungen zur Versammlung der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter. Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 27 entsenden ein Mitglied die Verbände aus dem Bereich der Behinderten einschließlich der Kriegsopfer und ihrer Hinterbliebenen. § 64 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 legt darüber hinaus fest, welche Verbände aus dem Bereich der Behinderten das Mitglied entsenden.

Angesichts der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll der Begriff „Behinderter“ jeweils durch den Begriff „behinderter Mensch“ ersetzt werden.

Darüber hinaus haben sich die Bezeichnungen der Verbände der behinderten Menschen in § 64 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 zum Teil geändert, sodass insoweit eine Neufassung der Bestimmung erfolgen soll.

Zu Artikel 57 (Änderung des Landesrichtergesetzes für Rheinland-Pfalz)

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 sind Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Das Schwerbehindertengesetz ist zum 1. Juli 2001 durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch abgelöst worden. Die Definition des Schwerbehindertenbegriffs findet sich nunmehr in § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 58 (Änderung der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

§ 6 Abs. 4 Satz 2 sieht im Zusammenhang mit der schriftlichen Prüfung der ersten juristischen Staatsprüfung vor, dass die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamts auf Antrag schwangeren Bewerberinnen und Körperbehinderten angemessene Erleichterungen im Zusammenhang mit der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten gewährt.

Im Hinblick auf die neue Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll der Begriff „Körperbehinderter“ durch den Begriff „behinderter Bewerber“ ersetzt werden. Damit wird zugleich verdeutlicht, dass Prüfungserleichterungen auch bei Bewerberinnen und Bewerbern mit sonstigen Behinderungen (wie beispielsweise seelischen Behinderungen) in Betracht kommen.

Zu Artikel 59 (Änderung der Landesverordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst)

Im Rahmen der Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst entfallen gemäß § 4 Abs. 1 von den vorhandenen Ausbildungsplätzen bis zu 20 v.H. auf Bewerberinnen

und Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 ist eine derartige Härte insbesondere anzunehmen bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Schwerbehinderte oder diesen Gleichgestellte im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes sind.

Das Schwerbehindertengesetz ist zum 1. Juli 2001 durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch abgelöst worden. Die Definitionen der schwerbehinderten Menschen und der diesen gleichgestellten behinderten Menschen finden sich nunmehr in § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 60 (Änderung der Rechtspfleger-Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

In den Vorbereitungsdienst im Rahmen der Rechtspflegerausbildung kann gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eingestellt werden, wer höchstens 32, als Schwerbehinderter höchstens 40 Jahre alt ist. Gemäß der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll der Begriff „Schwerbehinderter“ durch den Begriff „schwerbehinderter Bewerber“ ersetzt werden.

Zu Artikel 61 (Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 kann in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes eingestellt werden, wer am Einstellungstag höchstens 32, als Schwerbehinderter höchstens 40 Jahre alt ist. Im Hinblick auf die neue Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll der Begriff „Schwerbehinderter“ durch den Begriff „schwerbehinderter Bewerber“ ersetzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 4 kann im Rahmen der schriftlichen Prüfung der Laufbahnprüfung körperbehinderten Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

Entsprechend den vergleichbaren Regelungen anderer Prüfungsvorschriften soll die Gewährung von Erleichterungen (und nicht nur die Verlängerung der Bearbeitungszeit) nicht in das Ermessen des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die bisherige „Kann-Bestimmung“ wird daher in eine verpflichtende Regelung umgewandelt; soweit behinderte Kandidatinnen und Kandidaten keine Arbeitserleichterungen bei der Erstellung von Aufsichtsarbeiten möchten, können sie davon absehen, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Darüber hinaus wird verdeutlicht, dass Arbeitserleichterungen auch bei Kandidatinnen und Kandidaten mit sonstigen Behinderungen (wie beispielsweise seelischen Behinderungen) in Betracht kommen.

Zu Artikel 62 (Änderung der Schiedsamtsordnung)

Gemäß § 20 Abs. 1 kann die Schiedsperson Beistände der Parteien in dem Sühnetermin zurückweisen. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 können Beistände von Blinden, Tauben, Stummen und von Parteien, die des Lesens, des Schreibens oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, nicht zurückgewiesen werden.

Im Hinblick auf die neue Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und zur „Vervollständigung“ des infrage kommenden Personenkreises soll sich die künftige Formulierung unter anderem auf blinde, sehbehinderte, gehörlose und hörbehinderte Parteien und auf Parteien mit eingeschränkter Sprechfähigkeit beziehen. Nicht nur blinde, taube und stumme Parteien, sondern auch sehbehinderte und hörbehinderte Parteien und Parteien mit eingeschränkter Sprechfähigkeit können auf die Unterstützung von Beiständen angewiesen sein.

Zu Artikel 63 (Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes)

§ 9 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass eine Berufsunfähigkeitsrente auf Antrag gewährt wird, wenn und solange ein Mitglied infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte zur Ausübung des Berufs der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts unfähig ist und deshalb seine berufliche Tätigkeit eingestellt hat.

Insbesondere der Begriff des „körperlichen Gebrechens“ ist diskriminierend. Die Neufassung des § 9 Abs. 1 Satz 1 sieht daher eine angemessenere Formulierung dergestalt vor, dass Berufsunfähigkeitsrente gewährt wird, wenn und solange ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts unfähig ist und deshalb seine berufliche Tätigkeit eingestellt hat. Eine inhaltliche Änderung der Voraussetzungen für die Berufsunfähigkeitsrente ist mit der Neuformulierung nicht beabsichtigt.

Zu Artikel 64 (Änderung des Landesgesetzes über die Notarversorgungskasse Koblenz)

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gewährt die Notarversorgungskasse einem bisherigen Mitglied ein Ruhegeld, wenn es aus dem Anwärterdienst oder vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Amt der Notarin oder des Notars ausscheidet, sofern es infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Fortsetzung des Anwärterdienstes oder zur ordnungsgemäßen Amtsausübung dauernd unfähig ist.

Insbesondere die Formulierung „körperliches Gebrechen“ ist diskriminierend. Die vorgesehene Neuformulierung stellt daher darauf ab, dass das Mitglied aus gesundheitlichen Gründen zur Fortsetzung des Anwärterdienstes oder zur ordnungsgemäßen Amtsausübung dauernd unfähig ist. Eine inhaltliche Änderung der Voraussetzungen für das Ruhegeld ist mit der Neuformulierung nicht beabsichtigt.

Zu Artikel 65 (Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bertrich)

§ 7 Abs. 3 Satz 1 sieht eine Ermäßigung der Kurtaxe um 25 v.H. vor für Schwerbehinderte, Schwererwerbsbeschränkte oder Behinderte im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 80 v.H. Erwerbsminderung, sofern sie die Kosten des Kuraufenthalts selbst tragen.

Entsprechend der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll künftig von schwerbehinderten oder behinderten Menschen gesprochen werden. Darüber hinaus soll der nicht mehr gebräuchliche Begriff „Schwererwerbsbeschränkte“ entfallen. Schließlich definiert das Neunte Buch Sozialgesetzbuch die Schwere der Behinderung als Grad der Behinderung und nicht als Erwerbsminderung mit einem Vomhundertsatz.

Zu Artikel 66 (Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Ems)

§ 7 Abs. 3 Satz 1 sieht eine Ermäßigung der Kurtaxe um 25 v.H. vor für Schwerbehinderte, Schwererwerbsbeschränkte oder Behinderte im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 80 v.H. Erwerbsminderung, sofern sie die Kosten des Kuraufenthalts selbst tragen.

Entsprechend der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll künftig von schwerbehinderten oder behinderten Menschen gesprochen werden. Darüber hinaus soll der nicht mehr gebräuchliche Begriff „Schwererwerbsbeschränkte“ entfallen. Schließlich definiert das Neunte Buch Sozialgesetzbuch die Schwere der Behinderung als Grad der Behinderung und nicht als Erwerbsminderung mit einem Vomhundertsatz.

Zu Artikel 67 (Änderung des Markscheidergesetzes)

§ 2 regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider. Nach § 2 Abs. 2 ist die Anerkennung zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Tätigkeit einer Markscheiderin oder eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzt.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 besitzt die erforderliche körperliche Eignung insbesondere nicht, wer infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsgemäßen Ausübung der Tätigkeit einer Markscheiderin oder eines Markscheiders dauernd unfähig ist.

Der Begriff des „körperlichen Gebrechens“ ist diskriminierend. Darüber hinaus kann das bloße Abstellen auf die körperliche Eignung zu beruflichen Nachteilen für körperbehinderte Menschen führen. Es ist daher vorgesehen, als Anerkennungsvoraussetzung allgemein auf die gesundheitliche Eignung abzustellen. Diese ist nicht gegeben, wenn eine Person aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit zur ordnungsgemäßen Ausübung der Tätigkeit einer Markscheiderin oder eines Markscheiders dauernd unfähig ist. Durch das Wort „dauernd“ ist klargestellt, dass vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigungen einer Anerkennung nicht entgegenstehen.

Zu Artikel 68 (Änderung der Landwirtschaftskammerwahlordnung)

§ 20 Abs. 4 Satz 3 sieht im Zusammenhang mit der Briefwahl vor, dass Personen, die infolge körperlichen Gebrechens daran gehindert sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag einzulegen, sich einer Vertrauensperson bedienen können. Auch im Zusammenhang mit Wahlen der Landwirtschafts-

kammer soll der diskriminierende Begriff „körperliches Gebrechen“ durch den angemesseneren Begriff „körperliche Beeinträchtigung“ ersetzt werden.

Zu Artikel 69 (Änderung des Landesjagdgesetzes)

§ 26 Abs. 4 sieht vor, dass die untere Jagdbehörde Körperbehinderten erlauben kann, aus Kraftfahrzeugen auf Wild zu schießen, wenn Körperbehinderte im Jagdbezirk jagdausübungsberechtigt oder Inhaberin oder Inhaber einer Jagderlaubnis sind und wegen ihrer Behinderung die Jagd nur auf diese Art und Weise ausüben können.

Im Hinblick auf die neue Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll der Begriff „Körperbehinderter“ durch den Begriff „körperbehinderter Mensch“ ersetzt werden.

Zu Artikel 70 (Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeit für das Erstattungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz)

Die Landesverordnung bestimmt in ihrer derzeitigen Fassung die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur zuständigen Behörde nach § 64 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550). Die Zuständigkeit bezieht sich auf die Durchführung des Erstattungsverfahrens für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr.

Das Schwerbehindertengesetz ist zum 1. Juli 2001 durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch abgelöst worden. Aus diesem Grund bedarf es entsprechender Änderungen in der Überschrift und in § 1. Darüber hinaus ist in § 1 auf die nunmehr zutreffenden Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (§ 150 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4) Bezug zu nehmen.

Zu Artikel 71 (Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten (Aufwendungserstattungs-Verordnung))

Die Verordnung erklärt das – frühere – Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz zur zuständigen Stelle nach den §§ 3 bis 5 der Aufwendungserstattungs-Verordnung vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1896). In dieser Verordnung geht es um die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen.

Die Überschrift kann dahingehend vereinfacht werden, dass auf die Kurzfassung „Aufwendungserstattungs-Verordnung“ Bezug genommen wird. Gleiches gilt für § 1.

Darüber hinaus wird durch die Neufassung des § 1 auch der Tatsache Rechnung getragen, dass das Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz und das Landesversorgungsamt Rheinland-Pfalz am 1. Januar 1996 zum Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zusammengelegt wurden (§ 1 des Landesgesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 17. November 1995, GVBl. S. 485 -493-, BS 200-2).

Zu Artikel 72 (Änderung des Landesstraßengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 11)

§ 11 Abs. 3 Satz 1 sieht vor, dass der Träger der Straßenbaulast beim Neu- oder Ausbau von Straßen die besonderen Belange der Kinder, der Personen mit Kleinkindern und der behinderten und alten Menschen im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen hat.

Dem Grundsatz der Barrierefreiheit kommt gerade im Straßenverkehr für behinderte Menschen, aber auch für sonstige in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen eine ganz besondere Bedeutung zu. § 11 Abs. 3 Satz 1 soll daher dergestalt ergänzt werden, dass beim Neu- oder Ausbau von Straßen die besonderen Belange der mobilitätseingeschränkten Personen zu berücksichtigen sind mit dem Ziel, eine möglichst weit reichende Barrierefreiheit zu erreichen. Beispielsweise müssen Leitplanken so gestaltet werden, dass Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer sich im Falle eines Unfalls in Sicherheit bringen können; dies kann durch Überlappungen erreicht werden. Weiterhin sind bei der Gestaltung von Notrufsäulen die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen. Grenzen ergeben sich insofern allerdings aufgrund anderer öffentlicher Belange, insbesondere der Erfordernisse der Verkehrssicherheit, die in Einzelfällen einer barrierefreien Gestaltung entgegenstehen können.

Zu Nummer 2 (§ 41)

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 bedarf der Gebrauch einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Eine Sondernutzung darf allerdings nicht dazu führen, dass Personen mit Mobilitätseinschränkungen in der Ausübung ihres Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn aufgrund von Sondernutzungen Bürgersteige durch mobilitätseingeschränkte Menschen nicht sicher begangen werden können, weil im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis Verkaufsstände oder ähnliche Hindernisse auf dem Bürgersteig aufstellt werden. Die zu § 41 Abs. 2 vorgeschlagene Ergänzung sieht daher vor, dass die Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden soll, wenn Kinder, Personen mit Kleinkindern oder behinderte oder alte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Die vorgesehene Regelung schließt nicht aus, dass eine Sondernutzungserlaubnis auch aus anderen wichtigen Gründen, zum Beispiel im Hinblick auf die allgemeine Verkehrssicherheit, versagt werden kann.

Zu Artikel 73 (Änderung der Landesverordnung über Mindestvoraussetzungen für die Berücksichtigung der Belange der Kinder, der Personen mit Kleinkindern und der behinderten und alten Menschen beim Neu- oder Ausbau von Straßen)

Zu Nummer 1 (§ 1)

§ 1 Abs. 1 enthält allgemeine Anforderungen zur Gestaltung öffentlicher Straßen im Hinblick auf ihre Nutzbarkeit durch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Es soll in diesem Zusammenhang auf die Definition des Begriffs „barrierefrei“ in § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen verwiesen werden.

Zu den Nummer 2 und 3 (§§ 6 und 7)

Entsprechend der neuen Terminologie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll der Begriff „Schwerbehinderter“ durch den Begriff „schwerbehinderter Mensch“ ersetzt werden.

Zu Artikel 74 (Änderung des Nahverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Das Nahverkehrsgesetz enthält Regelungen für den öffentlichen Personennahverkehr. In den allgemeinen Leitlinien des § 3 ist in Absatz 7 festgelegt, dass bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Beschaffung von Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs und der Gestaltung der Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs die Belange von Personen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, von Familien mit Kindern und von Frauen besonders berücksichtigt werden sollen.

Gerade die möglichst barrierefreie Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ist für behinderte Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, von herausragender Bedeutung. Oftmals hängen die Berufsausübung behinderter Menschen, ihre Teilnahme an gesellschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen, ihre Fähigkeit, Ausflüge und Ferienreisen zu unternehmen und viele andere Aktivitäten von der barrierefreien Gestaltung der Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs ab. Wegen dieser besonderen Bedeutung sollen künftig behinderte und alte Menschen ausdrücklich in § 3 Abs. 7 erwähnt werden.

Im neuen Satz 2 des § 3 Abs. 7 wird darüber hinaus bestimmt, dass diejenigen Bereiche des öffentlichen Personennahverkehrs, die derzeit noch nicht barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sind, schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich barrierefrei umgestaltet werden sollen.

Die Vorgabe der schrittweisen Umgestaltung ermöglicht es den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs, die Grundsätze der Barrierefreiheit mittel- und langfristig in den Angebotsstrukturen zu verankern. Insbesondere kann bei einer ohnehin anstehenden Neuanschaffung von Fahrzeugen darauf geachtet werden, dass diese den Grundsätzen der Barrierefreiheit entsprechen. Hierdurch wird auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Träger des öffentlichen Personennahverkehrs Rücksicht genommen.

Zu Nummer 2 (§ 8)

§ 8 enthält Regelungen zu dem von den Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs aufzustellenden Nahverkehrsplan. Eine ausdrückliche Regelung über die Gewährleistung einer möglichst weit reichenden Barrierefreiheit ist für Nahverkehrspläne derzeit allerdings noch nicht vorgesehen. Aus diesem Grund soll § 8 Abs. 2 Satz 2 um eine Nummer 10 ergänzt werden, wonach in Nahverkehrsplänen Aussagen über die Berücksichtigung der Belange behinderter und alter Menschen

sowie von Kindern, Familien mit Kindern und Frauen enthalten sein sollen. So kann bereits im Planungsstadium den Grundsätzen der Barrierefreiheit Geltung verschafft werden.

§ 8 Abs. 3 sieht vor, dass der Nahverkehrsplan im Benehmen mit den zuständigen regionalen Planungsgemeinschaften aufzustellen ist. Darüber hinaus soll eine Reihe von Institutionen an der Aufstellung beratend mitwirken. Eine Beteiligung von örtlich tätigen Verbänden behinderter Menschen ist derzeit noch nicht vorgesehen. In der neuen Nummer 9 des § 8 Abs. 3 Satz 2 soll daher eine entsprechende Beteiligung aufgenommen werden.

Zu Artikel 75 (Änderung der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnen)

Die Landesverordnung enthält Regelungen für Seilbahnen, die dem öffentlichen Personenverkehr dienen. In § 22 Abs. 9 Satz 2 ist vorgesehen, dass gebrechliche Personen von der Benutzung ausgeschlossen werden können. Eine derartige Formulierung ist als Diskriminierung zu empfinden, da lediglich auf das Vorliegen eines „Gebrechens“ abgestellt wird, nicht aber darauf, ob aufgrund dieser körperlichen Beeinträchtigung Bedenken gegen die Beförderung bestehen.

Die vorgesehene Neufassung des § 22 Abs. 9 Satz 2 trägt den genannten Bedenken Rechnung. Künftig dürfen nur Personen, bei denen aus schwerwiegenden Gründen Bedenken gegen die Beförderung bestehen, von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 76

Durch das im Entwurf vorliegende Gesetz werden auch eine ganze Reihe von Rechtsverordnungen geändert. Artikel 76 enthält die so genannte Entsteinerungsklausel, die es ausdrücklich den zum Erlass der jeweiligen Rechtsverordnung

ermächtigten Stellen ermöglicht, die Verordnungen künftig auch insoweit zu ändern, als durch das vorliegende Gesetz (Entwurf) Änderungen erfolgt sind.

Zu Artikel 77

Absatz 1 sieht das In-Kraft-Treten des Gesetzes zum ... vor.

Die Landesverordnung über die Zuständigkeit nach § 38 Abs. 3 Satz 2 des Schwerbehindertengesetzes vom 24. September 1974 (GVBl. S. 429, BS 811-1) kann aufgehoben werden (Absatz 2). Sie bestimmt das Ministerium des Innern und für Sport zur zuständigen Behörde nach § 38 Abs. 3 Satz 2 einer früheren Fassung des Schwerbehindertengesetzes (§ 41 Abs. 3 Satz 2 der zum 1. Juli 2001 außer Kraft getretenen Fassung des Schwerbehindertengesetzes). Danach war im Hinblick auf den Widerspruchsausschuss bei der (früheren) Hauptfürsorgestelle in Kündigungsangelegenheiten Schwerbehinderter, die bei einer Dienststelle oder in einem Betrieb beschäftigt sind, der zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gehört, eine Angehörige oder ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von den von der Landesregierung bestimmten Landesbehörden zu benennen. Diese Benennung wurde durch die zur Aufhebung vorgesehene Verordnung dem für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium des Innern und für Sport übertragen.

§ 119 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sieht nunmehr vor, dass in Kündigungsangelegenheiten schwerbehinderter Menschen, die bei einer Dienststelle oder in einem Betrieb beschäftigt sind, der zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gehört, an die Stelle der Mitglieder, die Arbeitgeber sind, Angehörige des öffentlichen Dienstes treten. Dem Integrationsamt werden ein Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter von den von der Bundesregierung bestimmten Bundesbehörden benannt. Eine Bestimmung von Landesbehörden

ist insoweit nicht mehr ausdrücklich vorgesehen. Die Verordnung kann daher ersatzlos aufgehoben werden.